

Zwingli und die «Heimlichen Räte»

VON MARTIN HAAS

Anmerkung der Redaktion. Aus der umfassenden Dissertation von Dr. phil. *Martin Haas*, Winterthur, über «*Zwingli und der Erste Kappelerkrieg*» legen wir an dieser Stelle unsern Lesern vorläufig das erste Kapitel «Zwingli und die ‚Heimlichen Räte‘» vor. Ein weiteres Kapitel aus den andern Teilen der Dissertation wird im nächsten Heft folgen.

ZWINGLI UND DIE «HEIMLICHEN RÄTE»

Zwingli stand in Zürich als Persönlichkeit in einem institutionellen Gefüge, welches einem Geistlichen bisher nicht die Möglichkeit zur Einflußnahme auf die Politik gegeben hatte. An welchem Punkt der Verfassung konnte Zwingli ansetzen, um neben dem großen moralischen persönlichen Einfluß eine rechtmäßige Handhabung für die Realisierung seiner politischen Ziele zu haben? Von einem gegnerischen Zeitgenossen wurde der Reformator als Bürgermeister, Schreiber und Rat¹ in einer Person bezeichnet. Dieses Eindruckes konnte sich vielleicht ein außenstehender Katholik nicht erwehren, in Wirklichkeit mußte aber – neben der Predigtätigkeit – eine verfassungsmäßige Einflußmöglichkeit vorhanden sein, damit die *Kontinuität der Einwirkung* gewahrt blieb. War sie wirklich vorhanden, oder welche Ansätze dazu lassen sich feststellen?

Zur Klärung dieser Fragen werden die Probleme in folgende Gruppen zusammengefaßt:

Die Voraussetzungen liegen im fünften Geschworenen Brief von 1498. Die Kompetenzen von Großem und Kleinem Rat werden dabei umrissen.

Daneben werden die Aufgabe des Stadtschreibers und die Organisation der Stadtkanzlei zur Klärung der Quellenlage und zur Problemstellung beitragen.

Schließlich werden wir die Wandlung der Organisation der Behörden in der Entstehungszeit des alles umfassenden Staates mit seinen vielseitigen Aufgaben zu betrachten haben und in diesem Zusammenhang auch die Rolle der Verordneten und des Heimlichen Rates zu erfassen versuchen.

Nach der Behandlung der institutionellen Seite des Problems möchten wir das praktische Funktionieren der Behörden in der Außenpolitik zei-

¹ Salat (ASRG I), S. 43. Salat stellt dies schon bei Gelegenheit der ersten Zürcher Disputation fest.

gen und die Frage klären, wo genau Zwinglis Einfluß festzustellen ist. Wenn wir sie in diesem Kapitel grundsätzlich gelöst haben, wird sie auch in den folgenden Abschnitten als *eine* der wichtigsten Fragestellungen beachtet werden müssen.

Die Grundzüge der Verfassung Zürichs zur Zeit der Reformation

Bevor wir auf die Kompetenzen der verschiedenen Behörden eintreten, muß ihre Zusammensetzung kurz dargelegt werden. Die Grundlage bildeten die Geschworenen Briefe. Derjenige, der in der Reformation Gültigkeit hatte, stammte aus dem Jahre 1498. An dieses Quellenstück² halten wir uns bei der Besprechung der Organisation der Behörden.

Die Mitglieder einer jeden der zwölf Zünfte wählten zwei Zunftmeister, die ihr abwechslungsweise in halbjährigem Turnus vorstanden. Sie mußten aber vor jedem Amtsantritt neu bestätigt werden. Der gewöhnliche Handwerksmeister hatte nur hier einen direkten Einfluß auf die Zusammensetzung der Behörden.

Jede der zwölf Zünfte entsandte zwölf Vertreter in den Großen Rat, der auch Zweihundert oder Burger genannt wurde. Aber nicht die Mitglieder der Zunft wählten diese «Zwölfer». Wenn nämlich durch den Tod oder durch dauernde Krankheit bedingte Unfähigkeit Lücken in diese Vertretung gerissen wurden, so waren nur die Zunftmeister, die (noch zu besprechenden) Ratsherren und die übriggebliebenen Zwölfer der betreffenden Zunft berechtigt, durch Nachwahl für Ergänzung zu sorgen. Das Amt war also grundsätzlich lebenslänglich. Die auf diese Weise Erkorbenen sowie auch die von den Zünftern gewählten Zunftmeister mußten sich einer Bestätigung durch Bürgermeister, Kleine Räte und Zweihundert unterziehen. Die vornehme Gesellschaft zur Konstaffel entsandte achtzehn Vertreter in den Großen Rat. Die Form der Wahl war die gleiche wie bei den Zünften.

Wer als Zunftmeister oder Zwölfer gewählt werden wollte, mußte seit mindestens zehn Jahren in Zürich wohnhaft sein.

Die Ratsherren der Kleinen Räte, die Zunftmeister und der Große Rat wählten auf den 28. Dezember und auf den 25. Juni – auf die gleichen Termine wurden auch die Kleinen Räte besetzt – je einen Bürgermeister. Nur ein geborener Zürcher kam als Kandidat in Frage. Die Amtsdauer eines jeden betrug also ein halbes Jahr.

² Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, bearbeitet von Werner Schnyder, Bd. 1, S. 136–139. Dazu jetzt auch die Einleitung zu den Zürcher Ratslisten, bearbeitet von Werner Schnyder, S. XVI ff.

Schließlich wendet sich der Geschworene Brief der Zusammensetzung der Kleinen Räte zu. Jeder Kleine Rat versah seine Aufgaben wie der Bürgermeister während eines halben Jahres. Um die Vertreterzahlen deutlicher zu geben, zählt der Geschworene Brief in den folgenden Angaben die beiden Räte eines Jahres zusammen. Wir folgen ihm. Jede der zwölf Zünfte entsandte ihre beiden Zunftmeister. Ferner wählten Bürgermeister, Kleine Räte und Zweihundert einen Ratsherrn aus den Zwölfen einer jeden Zunft. Nachdem auf diese Weise aus jeder Zunft drei der Kleinen Räte bestimmt worden waren, kam die Reihe an die Konstaffel. Die Versammlung ihrer Gesellschaft hatte das Recht, vier aus ihrer Mitte direkt zu erküren, welche also den Zunftmeistern entsprachen. Schließlich wählten Bürgermeister, Kleine Räte und Burger aus den achtzehn Angehörigen der Konstaffel im Großen Rat noch zwei aus, die ebenfalls in den Kleinen Räten Sitz hatten. In beide Kleine Räte zusammen entsandte die Konstaffel also sechs Vertreter. Waren die bisher aufgezählten 42 ernannt, brauchten beide Räte noch sechs weitere Mitglieder. Diese Ratsherren von freier Wahl wurden von Bürgermeistern, Zunftmeistern, Räten und den Zweihundert nach Belieben aus der Mitte des Großen Rates erkoren.

Neben den aufgeführten 48 Vertretern nahmen auch die beiden Bürgermeister Sitz in den Kleinen Räten.

Die genannte Zahl umfaßt die im Laufe eines Jahres Gewählten. Personell zerfielen sie nun in zwei Hälften, in zwei Kleine Räte, von denen jeder ein halbes Jahr das Amt zu versehen hatte. Nach Unterbruch eines halben Jahres konnten sie sich zur Wiederwahl stellen³. Der Geschworene Brief von 1498 drückte dies folgendermaßen aus: «Doch so, daz ir zû yedem halben jar von den allen nit mer dann XII erkosen und genomen werden sôllen in den rät; darzû kiesend zwôlf zunft, die wir zû Zûrich habend, iede zunft och einen zunftmeister wie vor stat, und gond die zwôlf zunftmeister och in den rät, also daz jerlich zwürend im jar ie XXVIII den rät schweren sôllen...» Die Bestätigungen und Neuwahlen fanden jeweils 14 Tage vor dem Antritt des neuen Rates statt. Die Amtszeit des Natalrates begann am 28. Dezember, diejenige des Baptistalrates am 25. Juni.

Das Schwergewicht lag vorerst beim Kleinen Rat, der den Großen nach Bedarf berief⁴. Noch 1498 läßt sich dies feststellen. Im Laufe der Reformation wurde aber die Bedeutung des Großen Rates⁵ verstärkt,

³ Schnyder, Ratslisten, S. XVI, weist darauf hin, daß die Ratsherren auf Lebenszeit gewählt waren.

⁴ Ruoff, S. 51.

⁵ Die Zweihundert wurden oft auch Burger genannt. Offensichtlich liegt hier

da sich dieser zum eigentlichen Träger der Reformationspolitik gemacht hatte. So wurde zum Beispiel 1524 beschlossen⁶, daß alle Verhandlungen über unrichtiges Predigen der Priester von nun an vor dem Großen und nicht mehr vor dem Kleinen Rate stattfinden sollten. Da der Große Rat durch seine neuen Aufgaben bald einmal überlastet war, beschloß man 1527, daß er sich nur noch einmal wöchentlich versammeln und nicht mehr mit «schlecht täglich sachen» belastet werden solle. Alle kleineren Geschäfte wurden dem Kleinen Rat überbunden. In Zeiten von Kriegsgefahr nur müßten die Zweihundert öfters versammelt werden, da dies dann für die Erfüllung ihrer außenpolitischen Aufgaben unerlässlich sei⁷. «Sunst all ander gmein, täglich zuofallend sachen, die betreffend das göttlich wort, gmein ald sonder personen an, nüt usgenommen, die söllend vor dem kleinen Rat usgetragen und nit mer für Rät oder Burger gebracht werden; doch ist vorbehalten die züg, lut des geschwornen briefs, von dem kleinen Rat für den grossen Rat ze tuond; darzuo dass die kleinen Rät je zuo ziten die sachen, so inen allein uszuorichten überlegen und beschwerlich, für Rät und Burger wisen mögend, wie das von alter harkommen und gebrucht worden ist⁸.» Diese nächste Möglichkeit bestand also jederzeit⁹. Offensichtlich wurde von ihr auch sehr häufig Gebrauch gemacht, denn darauf spielte die Landschaft sicher in ihrer Eingabe an die Regierung nach der Schlacht von Kappel (1531) an: «ist abermals haruf unser pitt, ... dass ir wellind desshalb handeln wie über eltern, die wol und erlich stadt und land gregiert hand, und den grossen

ein Parallellfall zur bernischen Gewohnheit vor. «Da die Gemeinde aber im XV. Jahrhundert aufhörte, in öffentlichen Angelegenheiten mitzusprechen, kam die Betätigung in Wegfall. Wenn fortan von Burgern in staatlicher Beziehung die Rede ist, hat man in der Regel den Großen Rat oder die Zweihundert zu verstehen.» Geiser, Verfassung, S. 96.

⁶ Egli, Nr. 480. Daß dieses Recht 1527 (Egli, Nr. 1254) wieder dem Kleinen Rat zugesprochen wurde, kann nicht als Wiederaufleben der Opposition betrachtet werden, sondern beweist vielmehr, daß nunmehr auch der Kleine Rat als für die Reformation gesichert betrachtet werden konnte. Vgl. dazu: v. Muralt, Leonhard: Stadtgemeinde und Reformation, ZSG 1930.

⁷ Egli, Nr. 1253.

⁸ Egli, Nr. 1254.

⁹ Eine bernische Satzung dürfte in diesem Falle auch für Zürich zutreffen. Es war bestimmt worden, «daß den Zweihundert in der Sitzung vorerst die Meinung des Kleinen Rates eröffnet werden sollte. Dann durften aber auch die Bürger, «umb einen Rath zu fördern oder ein anbringen zu thun», das Wort ergreifen.» Geiser, S. 98. – Moser stellt dasselbe für St.Gallen fest: «In Fragen der Gesetzgebung berichtete der Kleine Rat als Gutachter an den gesetzgebenden Großen Rat.» Moser, Reichsstadt, Bd. 1, S. 171. Moser nimmt hier allerdings die damals undenkbar moderne Gewaltentrennung an.

Rat nit me habind, dann zuo solchen notwendigen ursachen wie obstand, nufürhin mit dem kleinen Rat wie üwer altvordren erlich und wohl regieren wellind¹⁰. » Trotz allen Versuchen, das Gewicht des Kleinen Rates wieder zu erhöhen, blieb der Schwerpunkt zur Zeit Zwinglis doch bei den Zweihundert.

Die Entlastung des Großen Rates, die 1527 notwendig schien, ist von großer Bedeutung, da diese neue Kompetenzausscheidung vor allem die Außenpolitik betraf¹¹. Die Zweihundert waren für folgende Punkte zuständig: «uf die stadt und die iren einich stür ze leggen; land und lüt zuo koufen; ald frömdbd herren und edellüt zuo burger ze empfachen; ald nüw pundtnuss und vereinigungen zuo machen; oder krieg anzefachen; dessglichen Burgermeister, Rät Zunftmeister und Zwölfer in den grossen Rat zuo erwelen und zuo bestäten; ouch der stadt ämter und vogtyen ze lichen; zuo den tagleistungen zuo fertigen; und münz zuo machen oder ze ändern.» Für unsere Fragestellung ist insbesondere wichtig, daß die gesamte Außenpolitik in den Händen des Großen Rates belassen wurde: Die Zweihundert mußten auch die Instruktionen für die Tagsatzungsboten festlegen und über Krieg und Frieden entscheiden: Hier mußte Zwingli einsetzen, wenn er seinen Einfluß in der Politik gegen die Fünf Orte geltend machen wollte.

Die Kanzlei

Daß eine Kanzlei und ihre Arbeitsmethoden sehr eingehend untersucht werden können, beweist die Dissertation von Sulser über Peter Cyro¹². Leider existiert für Zürich keine entsprechende Abhandlung. Die Fragen, welche unsere Probleme berühren, sollen deshalb hier auf kleinem Raume beantwortet werden. Die Kanzlei umfaßte vier Angestellte: den Stadtschreiber und dessen Substituten und den Unterschreiber und dessen Substituten¹³. Die beiden führenden Beamten, Schreiber und Unterschreiber, wurden von den beiden Räten gewählt¹⁴. Dies läßt sich für die Wahl von Dr. Wolfgang Mangolt und von Unterschreiber Burkhard Wirz

¹⁰ Egli, Nr. 1797.

¹¹ Egli, Nr. 1254.

¹² Sulser, Mathias: Der Stadtschreiber Peter Cyro und die Bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation, Bern 1922.

¹³ Leu XX, S. 385–387. Daß die Angaben, die Leu für das 18. Jahrhundert macht, bereits für unseren Zeitabschnitt zutreffen, zeigt die Notiz: «ist ouch der bruch, dass ... ein stadtschriber und underschriber oder dero substituten...» Egli, Nr. 1038.

¹⁴ Egli, Nr. 978.

nachweisen. 1529 wurde an Stelle des verstorbenen Mangolt unter Einfluß Zwinglis Werner Beyel gewählt¹⁵. Der Stadtschreiber oder seltener der Unterschreiber protokollierten auf Verlangen sämtliche Sitzungen, verfaßten Missiven und Instruktionen und stellten auch Gutachten auf. Sie hatten Einblick in alle Staatsgeschäfte. Sämtliche wichtigen und geheimen Dokumente stammen ab 1529 von der Hand Beyels, selten tragen sie auch die Züge der Schrift von Burkhard Wirz.

Die Akten, die heute noch vorhanden sind, erlauben uns auch, unsere Fragestellung genauer zu präzisieren.

Ratsmanuale sind für unseren Zeitabschnitt nicht vorhanden. Es ist zweifelhaft, ob sie geführt und später vernichtet wurden oder ob man sie überhaupt nicht anlegen wollte. Da jedoch gewisse Ersatznotizen in den Rats- und Richtbüchern zu finden sind, ist anzunehmen, daß man auf eigentliche Manuale verzichtet hatte. Dadurch erschwert sich das Problem. Die üblichen Ratsmanuale sind – wie sich in Bern und St. Gallen nachweisen ließ – zwar auch nicht vollständig, denn diese Notizbände waren eine Gedächtnisstütze des Ratsschreibers.

«Viele wichtige Beratungen fehlen aber auch in diesen Büchern, weil der Rat sie absolut geheim halten wollte¹⁶.» Der Ratsschreiber «protokollierte nur, was ihm befohlen war, beziehungsweise was der Bürgermeister oder Rat verewigt haben wollte. Man war vorsichtig und anvertraute dem Papier nicht alles und jedes. Die Protokolle weisen ab und zu Lücken und Korrekturen auf. Besonders scheint auch Vadian die Protokolle überprüft zu haben¹⁷.» Für Bern kann ähnliches festgestellt werden: «Bisweilen fielen allerdings diese Eintragungen spärlich genug aus. Im Vertrauen auf sein unvergleichliches Gedächtnis begnügte er (der Stadtschreiber Peter Cyro) sich mit ein paar Stichworten, deren Zusammenhang wir nur dann zu entziffern vermögen, wenn wir die Missiven- oder die Instruktionsbücher zu Rate ziehen können oder durch Zufall oder Rückschluß des Rätsels Lösung finden¹⁸.» In Bern fehlen Eintragungen: Wir wissen, daß es einen Heimlichen Rat gegeben haben muß, denn Briefe waren an ihn adressiert, und er sandte welche ab. In den Manualen ist aber nicht das geringste über die Einsetzung dieser Behörde zu finden, geschweige davon, daß Berichte oder Gutachten des Heimlichen Rates an Große oder Kleine Räte auch nur stichwortartig erwähnt wären.

¹⁵ Zur Wahl Beyels siehe folgenden Abschnitt.

¹⁶ Für St. Gallen: Moser, Reichsstadt, Bd. 2, S. 492.

¹⁷ Moser, Reichsstadt, Bd. 2, S. 499.

¹⁸ Sulser, S. 28.

In Zürich verfügen wir nicht einmal über diese – wie es sich erwiesen hat – lückenhafte Quelle. Wir sind auf zweitrangigen Ersatz angewiesen.

Einen ersten Ersatz – vermutlich schon zur Zeit Beyels – boten die erwähnten Ratsbücher. Gerichtsakten sind hier vermischt mit Listen von Verordneten. Allgemeine außenpolitische Probleme, wie Grundzüge von Tagsatzungsinstruktionen oder Missiven, sind kaum vorhanden. Während in Bern und St. Gallen Protokolle von Diskussionen des Rates auch fehlen, vermissen wir in Zürich meistens sogar die Formulierung des Ergebnisses, des Beschlusses. Wie sich feststellen ließ, sind diese Verordnenlisten auch nicht vollständig¹⁹. Ferner wurde nicht immer festgehalten, ob die Verordneten Vollmachten besaßen, aus eigener Kompetenz, ohne Genehmigung der Räte, Schritte zu unternehmen, oder ob sie nur berechtigt waren, Anträge zu stellen, also nur einen vorbereitenden Ausschuß bildeten. In einigen wichtigen Fällen wurde dies allerdings – wie später ersichtlich sein wird – deutlich formuliert. Daneben haben sich zahlreiche Gutachten solcher Verordneter erhalten, so daß auf Grund des Ratsbuches und der Gutachten kombiniert werden kann, welche Persönlichkeiten jeweils an der Abfassung eines Ratschlages beteiligt waren. Aber auch in den Gutachten wurde selten eine einzelne Meinung aufgeführt – wenn dies einmal der Fall war, so hielt man sie sicher anonym –, sondern nur das Endergebnis festgestellt, so daß es außerordentlich schwierig ist, die Ansichten der einzelnen maßgebenden Politiker zu ermitteln.

Erhalten geblieben sind jedoch die Instruktionenbücher. Am Kopf einer jeden Instruktion wurde festgehalten, für welche Tagsatzung sie bestimmt war, welche Gesandten abgeordnet wurden und häufig auch, welche Behörde sie ausgestellt hatte. Dieser letzte Punkt ist für uns von besonderer Wichtigkeit, denn wir finden ja in keinem Ratsmanual die ergänzenden Angaben²⁰. Wenn Sulser die Entstehung einer solchen Instruktion für Bern nachweist²¹, so dürfte dies – unter Berücksichtigung des Instruktionkopfes – auch für Zürich zutreffend sein. «Wer auf eine Tatsatzung ausritt..., dem gab man eine schriftliche Instruktion mit, an

¹⁹ Bei den Verordneten handelt es sich um Heimliche Räte. Siehe folgenden Abschnitt.

²⁰ Das Instruktionenbuch Berns aus dieser Zeit gibt diese ergänzenden Angaben nicht: Die ausstellende Behörde ist nie genannt. Dies war aber gar nicht nötig, da die Ratsmanuals ja den Nachweis ergaben. Daß in Zürich die beschließende Instanz in der Einleitung der Instruktion steht, scheint uns zu beweisen, daß ein Ratsmanual gar nie geführt wurde, diese Ergänzung also notwendig war. Ein Ratsmanual war vermutlich also nie vorhanden und ging nicht erst im Laufe der Zeit verloren.

²¹ Sulser, S. 41–42.

die er sich genau zu halten hatte. Nur höchst selten trifft man darin Stellen, welche den Sendlingen in irgendeiner nebensächlichen Frage die Vollmacht einräumen, nach persönlichem Gutdünken und eigener Überzeugung zu handeln. Immerhin vermied man es, Leute auszusenden, deren Ansicht und Meinung sich mit den in der Instruktion festgelegten Bestimmungen nicht deckten. Die verschiedenen Punkte, die eine Instruktion enthalten sollte, setzte der Rat fest, in einzelnen, wohl weniger wichtigen Fällen, die Venner oder Seckelmeister. Nach ihren Angaben wurde sie dann ... vom Stadtschreiber redigiert, darauf aber nicht nur dem Schultheißen, sondern dem gesamten Rat zur Genehmigung unterbreitet und hernach dem oder den Gesandten ausgehändigt. Ausnahmsweise konnte das Abfassen einer Instruktion auch dem Rat oder Unterschreiber überlassen werden.» Ähnlich wurde die Instruktion auch in St. Gallen ausgestellt. Verordnete machten einen Entwurf für den Kleinen Rat, der ihn als Diskussionsbasis verwandte und ihn schließlich zur Begutachtung dem Großen Rat vorlegte²².

Ähnlich wurde bei der Ausstellung der Missiven vorgegangen, welche schließlich vom Bürgermeister gesiegelt wurden. Jede Missive ist aber unterschrieben von der ausstellenden Behörde. Hier kann mit großer Sicherheit festgestellt werden, welche Instanz an der Beratung des Textes beteiligt war, denn der Aussteller wurde immer angegeben. Wenn der Große Rat beteiligt gewesen war, so wurde er immer ausdrücklich im Absender aufgeführt²³.

Die «Heimlichen Räte»

Ausschlaggebend für die Entwicklung des Ersten Kappelerkrieges und auch für Zwinglis politische Betätigung wird schließlich noch eine letzte Frage: Welches waren die institutionellen Grundlagen, Kompetenzen und die Zusammensetzung der Heimlichen Räte in Zürich, und worin unterscheidet sich Zürich in dieser Beziehung von anderen Städten?

In der Zwingli-Forschung wurde dem «Heimlichen Rat» eine große Bedeutung zugemessen. Schon Hundeshagen²⁴ hat in einem solchen stän-

²² Näf, Vadian, Bd. 2, S. 344.

²³ Eine Notiz im Berner Ratsmanual mag dies belegen: «Brieff ussem läger und von Zürich kon. Bedunket mich argwenig; dan nur allein die rät darby und die burger kein wüssen darumb, *dan nit unterschriben*. Nota, nota, nota!» Steck und Tobler Nr. 2375. Der Formalismus war sehr ausgeprägt. So stellt Moser (Reichsstadt, Bd. 2, S. 415–416) auch genaue Unterschiede in den einleitenden Formeln der Gesetzgebung fest, die erklären können, ob der Große oder der Kleine Rat einen Erlaß beschlossen habe.

²⁴ Hundeshagen, Bd. 2, S. 205, 268.

digen Rat, der die ganze Außenpolitik geleitet habe, eine «einflußreiche Schöpfung» gesehen. Auf dieser Ansicht fußte dann Mörikofer²⁵, der in einem Ratsbeschluß vom 9. Januar 1529 die Gründung dieses Rates zu erkennen glaubte. Für ihn waren die «Heimlichen» eine ständige Behörde, und er sah in ihnen das Machtinstrument Zwinglis, da sie sich mit ihren wichtigen außenpolitischen Beschlüssen ganz den Plänen des Reformators ausgeliefert haben sollen. Diese Meinung übernahm später auch Escher²⁶, der allerdings eine Entwicklung vermutete von einem ursprünglich von Fall zu Fall für die Lösung bestimmter Einzelprobleme eingesetzten Ausschuß zu einer ständigen, die Außenpolitik unter regelmäßiger Mitarbeit Zwinglis leitenden Behörde. Staehelin²⁷ hat die Wichtigkeit dieses «Heimlichen Rates» noch mehr betont. Allerdings gibt keiner der erwähnten Autoren, die das Bild vom allmächtigen Staatsmann Zwingli geprägt haben, einen stichhaltigen Hinweis auf die personelle Zusammensetzung dieser Behörde. Das hängt wohl damit zusammen, daß es – wie wir zu zeigen versuchen werden – einen allmächtigen ständigen Ausschuß für die Außenpolitik nicht gab.

Um zu diesen Interpretationen Stellung zu nehmen und unsere Hauptfrage, den Einfluß Zwinglis auf die zürcherische Politik, etwas genauer umreißen zu können, wenden wir uns den Quellen zu, die uns über die verfassungsmäßige Bedeutung des Heimlichen Rates Aufschluß geben. In einem zweiten Schritt werden wir Zwinglis Bild von dieser Behörde untersuchen.

Ein Heimlicher Rat läßt sich im Jahre 1490 – nach den Waldmannschen Wirren – feststellen²⁸. Die Aufgaben von sechs namentlich bezeichneten Ratsherren wurden genauer umrissen: Sie «sind hern Burgermeister zügeordnet umb sachen so in disen löiffen an inn wächs und nit not sind ein ganntzen Rat drum zú versamellnn». Dies wird als der Anfang des Heimlichen Rates in Zürich angesehen. Als einziger Historiker glaubt ihn Guyer noch weiter zurück bis ins beginnende 15. Jahrhundert verfolgen zu können²⁹. Dieser Text gibt uns schon einigen Aufschluß über die Absichten, welche der Einsetzung dieser neuen Behörde zugrunde lagen. Geschäfte, um derentwillen nicht der ganze Rat versammelt werden mußte, konnten von diesen speziell verordneten Herren erledigt werden. Für welche Fragen ist es aber «nit not», die ganze Behörde zu belästigen, in welchen Aufgaben konnte der Kleine Rat ent-

²⁵ Mörikofer, Bd. 2., S. 130f.

²⁶ Escher, Glaubensparteien, S. 86–87.

²⁷ Staehelin, Bd. 2, S. 356f.

²⁸ StAZ B II 17, S. 25 (Ratsmanual für 1490). Vgl. auch Dändliker II, S. 237.

²⁹ Guyer, S. 41f.

lastet werden? Genauere Angaben macht die Quelle nicht. Diese Tendenz, die andern Räte zu entlasten, machte sich in manchem Bereich der Verwaltung bemerkbar: Die Aufgaben der Obrigkeit waren durch die gewaltige Ausweitung des zürcherischen Gebietes gestiegen. Der Pflichtenkreis des Rates in der Stadt vergrößerte sich mit der Tendenz, das Territorium als Flächenstaat zu organisieren, obwohl dieser Prozeß erst in den folgenden Jahrhunderten sich seinem Ziele näherte. Mit dieser Konzentration der Macht in den Händen des Kleinen und des Großen Rates drohte eine Überlastung der Behörden³⁰. Einen Ausgleich glaubte man in Ausschüssen (später Kommissionen genannt) gefunden zu haben. In diese Linie gehörten auch die erwähnten Verordneten. Ein von Fall zu Fall eingesetztes Gremium besorgte das Geschäft im Auftrage des Rates, des Kleinen oder des Großen Rates, je nachdem in wessen Bereich die Aufgabe fiel, und erstattete ihm nachher wieder Bericht.

Als Beispiel eines Ausschusses diene der Rechenrat³¹. Jährlich erschienen die Namen der Verordneten in den Ratsmanualen und Ratsbüchern, wobei besonders interessant ist, daß Bürgermeister und Obriste Meister sehr häufig vertreten waren. Dieses Gremium, bei jeder Rechnungsprüfung wieder neu zusammengesetzt, bemeisterte eine eindeutige Verwaltungsaufgabe und übernahm so eine Pflicht, für welche der Rat der Zweihundert sicher zu schwerfällig gewesen wäre. Mit dem Anwachsen der Verwaltung wurde also auch in der Regierungspraxis ein Weg gefunden, um die neuen Anforderungen bewältigen zu können. Es stellt sich nun allerdings die Frage, ob es sich nur um einen jeweils ad hoc gebildeten Ausschuß handelte oder ob bereits eine ständige Behörde entstanden war. Hüssy kommt zum Schluß, daß «der Rechenrat nicht erst 1530, sondern 1489 entstanden ist, und zwar im Zusammenhang mit den Waldmannschen Unruhen³²». Damit widerspricht Hüssy aber den Untersuchungen von Largiadèr³³, der den Rechenrat als eine ständige Behörde erst auf 1530 festsetzt³⁴. Vorher waren es nur von Fall zu Fall ernannte Ausschüsse. «Sicher ist, daß es vom Moment der Ad-hoc-Bestimmung bis zur Institution ein weiter Weg war, der durch politische Notwendigkeit (neue Aspekte der Staatsverwaltung durch das Anwachsen zur ersten Machthöhe des modernen Staates) und gesammelte Erfahrungen vorgezeigt war.» Diese wachsende Machtkonzentration des Staates er-

³⁰ Vgl. Guyer, S. 11.

³¹ Hüssy, S. 11–26.

³² Hüssy, S. 21.

³³ Largiadèr, Anton: Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung, ZSG, Bd. 12, S. 1–44.

³⁴ Largiadèr, Landschaftsverwaltung, S. 35–37.

forderte in späteren Jahrhunderten die Ausbildung eines komplizierten Systems von Kommissionen, die in Sondersitzung die wichtigen Vorentscheidungen trafen³⁵. Für unseren Zeitpunkt kann aber kaum von ständigen Ausschüssen gesprochen werden; es handelt sich immer noch um ad hoc gebildete Gremien.

Ähnliche Konzentrationserscheinungen lassen sich auch für Bern nachweisen. «Das Schwergewicht ruhte bei den Vennern (Vorbereitung von Staatsgeschäften, von Wirtschafts- und Versorgungsplänen, Land und Häuserkäufen usw.).» Sie «konnten hier den Nachweis bürgerlicher Tüchtigkeit leisten, während die Verantwortung für die hohe Politik dem Adel zufiel³⁶.» In Bern ist das Manual der Vennerkammer vom Sommer 1530 bis Sommer 1531 vorhanden. Es handelte sich hier um die Protokolle eines ständigen Gremiums. Alle wichtigen Aufgaben gingen durch diese Behörde mit Ausnahme der auswärtigen Politik. «Wenn auch nicht sicher zu bestimmen ist, ob die Vennerkammer endgültige Entscheide traf, so waren doch ihre Anträge vor den Räten maßgebend³⁷.»

In die geschilderten Tendenzen der Machtkonzentration hinein gehört auch der Heimliche Rat, wie Hüssy schon richtig vermutet hat³⁸. Wir stehen vor den gleichen Problemen: Handelt es sich schon um eine feste Behörde? Welches sind die Aufgaben? Handelte diese Instanz aus eigener Kompetenz, oder durfte sie den Räten nur Anträge stellen? Aus dem Quellentext aus dem Jahre 1490 lassen sich noch kaum eindeutige Schlüsse ziehen, sondern es müssen noch weitere Akten zugezogen werden.

Der Geschworene Brief von 1498 setzte fest, daß drei Obriste Zunftmeister jährlich an Weihnachten aus den Zunftmeistern gewählt werden mußten. Es war aber nach Ablauf einer Amtsperiode nicht nötig, alle drei zu erneuern, «doch zum mindesten einer unnder den dryen und namlich der erst oder vordrist jerlich abgeendert und ein anndrer zû den zweyen erkoren werden sölle³⁹». Von den dreien wurde also pro Neuwahl nur einer ausgewechselt und die beiden andern bestätigt. Der Ausgetretene konnte nach Ablauf eines Jahres das Amt wieder bekleiden⁴⁰. Es dürfen aber nicht aus einer Zunft zwei genommen werden, «sunder die dryg obristen meister allweg in dryen zunfften sin⁴¹».

³⁵ Für Zürich vgl. Leu XX, S. 378ff. Für Bern vgl. Geiser, Verfassung.

³⁶ Feller, Richard: Der Staat Bern in der Reformation, Bern 1929, S. 29.

³⁷ Feller, Staat Bern, S. 161.

³⁸ Hüssy, S. 21.

³⁹ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Bd. 1, S. 140. Ochsner, Kambli und Binder waren 1529 Obristmeister. Leu XX, S. 311.

⁴⁰ Leu XX, S. 302f.

⁴¹ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Bd. 1, S. 140.

Die Obristen Meister waren in vielen gewerblichen Belangen zuständig, etwa bei Streitigkeiten. Sie konnten Handwerker auch vor Gericht ziehen. Daneben kam ihnen aber eine große politische Bedeutung zu: Beyel übernahm in seinem Schwarzen Buch – Stadtsatzungen aus dem Jahre 1539 – alle Weisungen, die aus früheren Jahren noch in Kraft waren, so auch einen Abschnitt aus dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts⁴². Regierender und stillstehender Bürgermeister und die drei Obristen Meister wurden zu einer eigenen Instanz erklärt⁴³. Die Satzung verlangte jedoch, daß sie sich vor allem unter sich, in ihrem Gremium, besprachen. Eine Erweiterung des Ausschusses durch andere Ratsmitglieder wurde nicht ausdrücklich bewilligt. Die Kompetenzen wurden ebenfalls umrissen: Sobald der Stadt Gefahr drohte – von innen oder von außen –, hatten diese verordneten fünf Herren das Recht, Entschlüsse zu fällen, denen niemand widerstreben durfte. Es waren, wie wir uns heute ausdrücken, diktatorische Vollmachten. Sie vereinigten in Zeiten von «Aufläufen» die Macht des Kleinen und des Großen Rates in sich, damit die Stadt «vergoumt», behütet⁴⁴, würde. Diese Gewalt der fünf war aber außerordentlich. Das Geschäft mußte, nachdem die Beschlüsse des Gremiums gefaßt waren, an die beiden Räte gebracht werden. Nach Empfang dieses «Rechenschaftsberichtes» führte die ordentliche Instanz die Politik weiter.

Damit haben wir eine der eingangs aufgeworfenen Fragen beantwortet. Beide Bürgermeister und die drei oder vier⁴⁵ Obristen Meister bildeten

⁴² Diese Datierung fällt leicht, weil das Original im Staatsarchiv noch vorhanden ist (StAZ B III 2, Nr. 146).

⁴³ StAZ B III 4, 30r. «Diewyl unnszer geschwornen Brief zügydt, das die Burgermeyster und obrist meyster die Statt Zürich getrürlich söllint vergoumen, unnd inn vergangnem ufflouff Rät und Burger miteinander habent gehandelt, unnd doch nyemants hat gewüsz / was er sölt thün / daran er Recht thät unnd die Statt vergoumpt wurd, damit dann hinfür söllich sorg werd verkommen, so setzent ordnent / erlütrend unnd erkennend wir unns hiemit wüssenntlich unnd wöllend, das ein Regierender unnd alter Burgermeyster, deszglych unnszer dryg obristmeyster / wo sy ütztit anlangt, darusz unnszer Statt Zürich sorg unnd überfal mag entstan / vor allen dingen unnder inen selbs Rathen, ordnen unnd versechen söllent, das die statt versorgt vergoumpt unnd verhüt werd / unnd soll inen darinn ein yeder, Er syge desz kleynen oder grosszen Rathes, usserthalb der Burger gehorsam unnd gewerttig sin, als were er desz durch erkanntnusz unnszerers vollkommenen gwalts geheyszen unnd demnach, so das ist beschechen / Söllent sy all fünff / das so sy ist angelangt unnd inen begegnet / wyter bryngen an Rät unnd Burger unnd dieselben darinn wytter lassen handlen, wie sy bedungkt.»

⁴⁴ Idiotikon II, Sp. 302–303.

⁴⁵ Es scheint in der Praxis so gehandhabt worden zu sein, daß auch der stillstehende Obriste Meister zu den Verhandlungen zugezogen werden konnte, z. B. StAZ A 229.1, Nr. 90.

laut Satzung keine ständige eigene außenpolitische Behörde, sondern traten nur in Bedarfsfällen hervor.

Daneben allerdings war das Betätigungsfeld für die fünf außerordentlich weit, denn wir treffen sie besonders häufig in Ad-hoc-Ausschüssen der Verwaltung an, zum Beispiel im Rechenrat⁴⁶. Viele Beispiele für ausdrückliche Verwaltungs- oder Gerichtsarbeiten, mit denen Bürgermeister, Obriste Meister oder auch andere verordnete Räte betraut waren, ließen sich anführen. Da waren 1516 Rechnungen von Amtsleuten zu nehmen⁴⁷, «und demnach die rechnung wider an min hern langen laszen». Es mußten Verordnete schon damals eine Kompetenzscheidung zwischen Gericht, Kleinem Rat und Burgern vornehmen⁴⁸. Für die Begründung von Ansprüchen in Rechtsstreitigkeiten waren die Grundlagen in alten Briefen zu suchen⁴⁹. Es wurden die Verordneten gewählt, welche die Funktion des späteren Rechenrates übernahmen⁵⁰. Die Kontrolle ungehorsamer Knechte erforderte oftmals die Einsetzung eines Gremiums⁵¹.

Eine außenpolitische Betätigung von Ausschüssen läßt sich aber seit 1490 bis in die Jahre der Reformation hinein nicht nachweisen. Wenn diese erst damals wieder gebildet wurden, so kann das aus der neuen Lage Zürichs erklärt werden. Seit den Waldmannschen Unruhen war die Stadt kaum mehr gefährdet. Nachdem sie aber unter Zwingli die Vorkämpferin der Reformation in der Eidgenossenschaft geworden war, fühlte sie sich von den katholischen Orten bedroht. Der Druck von außen konnte diesmal Bürgermeister und Obriste Meister zwingen, von ihrer bevorzugten Stellung Gebrauch zu machen. Es läßt sich nun allerdings nachweisen, daß es Zwingli begrüßte, wenn einem Ausschuß für außenpolitische Aufgaben außerordentliche Kompetenzen übertragen wurden. Im Feldzugsplan – vermutlich 1526 geschrieben⁵² – skizzierte er die Schritte, die im Falle äußerster Not unternommen werden sollten. Der Reformator hat in dieser Schrift den Verordneten größte Kompetenzen eingeräumt: Den Hauptleuten «bind man ... yn, das sy von stund anhebind *spähen*, ob sy glych noch nit uszogen syging, mit was radtschlegen die fygend umgangind. Ouch *setze man dry alte, unverlümdete, vertrauete man*, zü denen die genanten hoptlüt ire spech tragind und sich mit inen

⁴⁶ Hüsey, S. 11 ff.

⁴⁷ StAZ B VI 246, 16v, 46v.

⁴⁸ StAZ B VI 246, 25r.

⁴⁹ StAZ B VI 246, 38v.

⁵⁰ StAZ B VI 246, 80r, 209r.

⁵¹ StAZ B VI 246, 140v.

⁵² Vasella setzt den Ratschlag auf 1526 an (ZSG 1940, S. 56). Die Argumente Vasellas scheinen uns stichhaltig.

underredind, diewyl sy noch nit uszogen sind...⁵³» «Es sol ouch hieby die ordnung also bestellt sin, das wenn den 3 alten sampt den hoptlütten gevalle uf ze sin, das denn die, so zum fendle oder zur paner verordnet sind, ufsyging und ziehind, wo sy der hoptman heisst, mit ghorsame⁵⁴.» Zwingli sprach den «drei Alten», die «gesetzt» werden, große Rechte zu. Bei ihnen sollten alle Nachrichten zusammenlaufen, sie waren als Zentrum der geheimen Kundschaften gedacht. Ferner sollte es in der Gewalt dieser drei Verordneten und der Hauptleute liegen, zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkte man ausziehe, bei ihnen sollte der letzte Kriegsentschluß gefaßt werden. Sie nahmen nach Zwinglis Vorstellungen also eine Schlüsselposition ein. Es geht aus dem Text hervor, daß in dieser äußersten Lage Räte und Bürger ausgeschaltet würden, wenn sie diesen Verordneten⁵⁵ und den Hauptleuten die Vollmacht einmal abgetreten hätten. Der Abschnitt in Zwinglis Gutachten erinnert an die alte Satzung aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert. Wenn dort auch nicht von Kundschaften die Rede war, so entsprachen die Vollmachten dieser Verordneten doch genau den Kompetenzen, die damals den Bürgermeistern und Obristen Meistern zugeordnet worden waren⁵⁶. Zwingli war sehr geneigt, diese frühere Satzung wieder zur Geltung zu bringen, obwohl er mit diesen drei Verordneten nicht unbedingt an die drei Obristen Meister dachte. Im Aufbau des Feldzugsplanes wurden diese Bevollmächtigten mehr beiläufig erwähnt und ihre Aufgaben nur kurz umrissen. Der Gedanke an ein solches Gremium mußte gewissermaßen den Ratsherren schon vertraut sein und kein Novum mehr darstellen, sonst hätte dieser Ausschuß genauer umrissen und ausführlicher begründet werden müssen, er hätte in der Gestaltung der gesamten Schrift eine zentralere Stellung eingenommen. Der Reformator schuf mit diesen Vorschlägen nichts Neues, er knüpfte lediglich an eine frühere Tradition an, um sie neu aufleben zu lassen und seinen Plänen dienstbar zu machen.

In welche Beziehung setzte sich Zwingli zu den Verordneten? Auch darauf gibt uns der Feldzugsplan eine knappe Angabe. «Demnach ein gemeine truckte gschriff lassen usgon, darinn aller handel mit einer

⁵³ Z III, S. 553–554.

⁵⁴ Z III, S. 558_{1.4}.

⁵⁵ Zum Begriff «verordnen» schreibt Moser, Reichsstadt, Bd. 2, S. 273, Anm. 1: «Das Zeitwort verordnen bedeutet in der Rechtssprache jener Zeit soviel wie amtlich oder dienstlich bestellen, einsetzen.»

⁵⁶ Natürlich kann Zwingli hier auch an den Kriegsrat gedacht haben, das heißt an die Gewohnheit, im Kriegsfall dem Hauptmann aus Räten und Burgern «Ratgeben», zugesetzte, als Berater beizugeben, denen in der Regel große Bedeutung zukam. Vgl. Häne, in HBLs, Bd. 7, S. 720.

klaren summ begriffen wurde ... und derselben gschrifften allenthalb vil in die 4 Waldstett und demnach in alle ort und end gemeiner Eydgnoschafft schicken, ... Es söllend ouch 4 man gewellt werden, die söliche offenen gschrifften setzind und demnach verhören lassind, ee und man sy trucke ... under denen 4 söllend zû zweyen minen herren probst von Embrach und Utinger oder Zuingli, hatt es fûg, genommen werden; dann sy aller beste müß zû den dingen habend⁵⁷. » Zwingli wünschte also noch einmal die Einsetzung von Verordneten⁵⁸, welche die Schriften verfassen würden, Rechtfertigungen, die von der Notwendigkeit und der Gerechtigkeit der zürcherischen Politik überzeugen mußten. Wenn das Volk angesprochen werden sollte, dann hielt es Zwingli für nützlich, selbst als Verordneter aufzutreten, um so *von einem Gremium aus Einfluß zu nehmen*. Daß Zwingli die Arbeit von Ausschüssen befürwortete und sie für unbedingt notwendig hielt, geht auch aus seinen Stellungnahmen zur zürcherischen Politik gegenüber dem ihm unerwünscht neu gewählten Abt von St. Gallen hervor. In seinen Gutachten zu diesem Problem umriß er genau die Aufgaben des Ausschusses⁵⁹. Die Einzelheiten werden später im Zusammenhang der Ereignisse zu schildern sein. Die große Rolle, die Zwingli dem Heimlichen Rat zumaß, ist damit deutlich geworden.

Nachdem früher die rechtliche Verankerung des Heimlichen Rates in den Stadtsatzungen betrachtet wurde, bleibt – um wieder an das Verfassungsproblem anzuknüpfen – nun noch zu prüfen, welche praktische Bedeutung während der Reformation den verschiedenen außenpolitischen Ausschüssen zukam.

Einerseits hatten Bürgermeister und Obriste Meister den Auftrag, geheime Nachrichten und Kundschaften zu sammeln. Sie waren ein Informationszentrum. So hatten die Zürcher Boten an der Tagsatzung von Baden am 9. März 1529 erfahren, daß die Fünf Orte und Freiburg Verhandlungen in Luzern abhielten. Da kurz vorher die Boten der Inner-schweiz in Feldkirch beraten hatten, hielt man diese Nachricht für wichtig und witterte Gefahr. Die zürcherischen Abgeordneten Rüst und Ochsner schickten die Meldung nicht an den Kleinen oder den Großen Rat, was für die Boten normal gewesen wäre, sondern den «fromen ... alt Burgermeyster⁶⁰ unnd den vier obristen Meystern der Statt Zürich unn-

⁵⁷ Z III, S. 561–562.

⁵⁸ Vgl. Egli, Nr. 319.

⁵⁹ S. 2, 3. Abt., S. 31, 33. Z VI/II, Nr. 135, 136.

⁶⁰ Gemeint ist Bürgermeister Heinrich Walder, da der regierende Bürgermeister des Natalrates, Diethelm Rüst, selbst Bote an der Tagsatzung und damit Absender des Briefes war.

seren sunders günstigen lieben herren⁶¹». Die Nachricht wurde vorerst von diesem Gremium besprochen⁶². Es zeigt sich, daß für solche *informativische Aufgaben* Bürgermeister und Obriste Meister einen ständigen Ausschuß bildeten und nicht für jedes Problem speziell von den Räten dazu verordnet wurden. Solange es sich nur um die Sammlung geheimer Nachrichten handelte, kann von einem ständigen Heimlichen Rate gesprochen werden. Diese Feststellung läßt sich durch weitere Quellen belegen. So meldeten auch die Abgeordneten Jakob Frey und Niklaus Brunner aus den sanktgallischen Stiftslanden ihre Beobachtungen am 7. Mai 1529 an die gleiche Instanz⁶³. Oftmals wurden Nachrichten auch nur «dem ersamen wisen burgermeister und obersten der stad zürich minen gnedigen⁶⁴» und damit auch indirekt an das gleiche Gremium gesandt. In die gleiche Richtung gehört ein Schreiben, das Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen nach Zürich sandten. Es wurde an Bürgermeister und Obriste Meister der Stadt Zürich geschrieben⁶⁵, weil sich der Inhalt des Briefes um die Aufklärung des Gerüchtes um Feldkirch drehte. Da aber in Schaffhausen ein Schreiben vom gesamten Kleinen Rat abgesandt und dort auch diskutiert wurde, so kann es sich nur um eine Formfrage handeln, wenn der Bericht an einen Ausschuß in Zürich adressiert wurde. Um die Räte zu entlasten, bildete dieses ständige Gremium das formelle Nachrichtenzentrum⁶⁶.

Bürgermeister und Obriste Meister meldeten darauf den Räten die gesammelten eingelaufenen Nachrichten. Es läßt sich allerdings kaum feststellen, ob diese geheimen Kundschaften regelmäßig der «mehreren Gewalt» mitgeteilt wurden und ob die Räte überhaupt von allen Eingängen in Kenntnis gesetzt wurden. Der größte Teil der Nachrichten über den Tag der Fünf Orte mit Ferdinands Boten in Feldkirch ist durch die Hände dieses Heimlichen Rates gegangen. Nachher ließ diese Instanz, Bürgermeister und Obriste Meister, die Nachrichten an Räte und Bürger «wachsen⁶⁷». Der Zeitpunkt der Orientierung war zweifellos von der ersten Instanz gewählt. Man erinnert sich dabei einer Passage eines Brie-

⁶¹ StAZ A 229.1, Nr. 90. Regest Strickler II, Nr. 165.

⁶² Wenn hier von vier Obristmeistern geschrieben wird, so sind die drei im Amte stehenden gemeint und dazu der stillstehende hinzugerechnet. (Alle drei Jahre mußte das Amt für ein Jahr unterbrochen werden.)

⁶³ StAZ A 244.2. Strickler II, Nr. 358.

⁶⁴ Strickler II, Nr. 362. Original StAZ A 244.2.

⁶⁵ StAZ A 229.2, Nr. 162. Regest Strickler II, Nr. 913.

⁶⁶ Das schließt die Tatsache nicht aus, daß auch zahlreiche Kundschaften direkt an den Rat adressiert wurden.

⁶⁷ Strickler II, Nr. 115.

fes Zwinglis an Philipp von Hessen, obwohl hier nicht ausdrücklich vom Heimlichen Rat die Rede ist. «Qum omnia erunt constituta, transmittas ad senatum nostrum literas, quibus me postules, eę autem literę ut in manus meas veniant, ut ego tunc tandem illas reddam, qum opportunum erit⁶⁸.» Die Meldungen wurden offenbar den versammelten Räten und Burgern erst eröffnet, wenn der Zeitpunkt für günstig galt⁶⁹.

Wenden wir uns nun den Ausschüssen zu, die – wie noch zu zeigen sein wird – von Fall zu Fall für außenpolitische Probleme eingesetzt wurden, ohne daß dabei immer Bürgermeister, alt Bürgermeister und alle Obristmeister vertreten zu sein brauchten. In welchem Verhältnis standen die Verordneten, handle es sich nun um einen ständigen Ausschuß für Informationsaufgaben oder um einen Ad-hoc-Ausschuß, zum Großen oder Kleinen Rat? Was für die Heimlichen Räte in Konstanz und Bern galt, muß nach dem Vorausgegangenen auch für Zürich festgestellt werden: Über den Plan, das Christliche Burgrecht zu erweitern, schrieben am 29. Juli die Heimlichen Räte von Konstanz an die Heimlichen Räte von Bern: «Darzū wurtt die sach anfangs allain under den haimlichen gehandelt, unnd so man ettwas masz ainand verston, dann erst wurd mans an die Rät bringen...⁷⁰» Großer und Kleiner Rat wurden nach freiem Ermessen des Ausschusses orientiert, solange das Geschäft noch nicht endgültig erledigt und deshalb die Kommissionen aufgelöst oder nicht neue Verordnete für das gleiche Problem ernannt wurden. Auf eingegangene Berichte hin war es Bürgermeister und Obristen Meistern auch möglich, im Rate die Initiative zu ergreifen und Vorschläge zu machen. Als Zürich fürchtete, der Tag von Feldkirch könnte den Anhang der katholischen Orte stärken und das Ansehen der Reformierten schwächen, beschloß es, durch Gesandtschaften bei den Untertanen in den Gemeinen Herrschaften entgegenzuwirken. «Ist durch min herren die obristen meister für güt zu sind angesechen und uff gfallen miner herren der Retten ... geratschlaget...⁷¹»

⁶⁸ Z X, S. 118.

⁶⁹ Noch deutlicher dürfte eine andere Passage sein. Zwingli meldete an Philipp von Hessen: «doch hatt herr burgermeister u. g. schrifft nit vor rät verlesen lassen, sunder die heimlichen sechs und mich besunder dero verricht...» (Z X, S. 207). Der Bürgermeister gab die Briefe also oftmals nach eigenem Gutdünken weiter, sofern es sich nicht um Geschäfte handelte, die unverzüglich erledigt werden mußten. Dann allerdings war es unumgänglich, den Kleinen Rat sogleich zu benachrichtigen. Für den Tag in Basel schlug Zürich am 5. März 1530 sogar die Schaffung eines Vertreters aller Burgrechtsstädte umfassenden Ausschusses, der Nachrichten zu sammeln hätte, vor (StAZ B VIII 1, 255v).

⁷⁰ StAB U.P. 51, Nr. 63.

⁷¹ StAZ A 229.1, Nr. 116.

Das letzte Beispiel⁷² führt uns aber zum zweiten Aufgabenkreis der für politische Fragen Verordneten, zum Heimlichen Rat als unternehmender Instanz, die nicht Kundschaften empfängt, sondern auch zum politischen Agens wird. Neben dem ständigen Ausschuß als Nachrichtenzentrum und neben der Bildung von Kommissionen für vorbereitende Beratungen hatten laut Satzungen Räte und Burger das Recht, Bürgermeister und Obristen Meistern Vollmachten zu erteilen, damit diese in voller Gewalt an Stelle der Räte handeln dürften. Beispiele dieser Art haben wir noch keine aufgeführt, trotzdem finden sie sich zahlreich. Am 8. August 1523 wurde von Räten und Burgern beschlossen⁷³, Bürgermeistern und Obristen Meistern zu befehlen, «dass si zum stillosten in miner herren stadt die sachen versehen und gwalt haben söllint, die, so si argwenig fundint, gefänklich anzuonemen; si mögent ouch etlich der räten, so zuo dem handel togenlich sind, zuo inen berüefen und mit derselben räten handeln alles das, so frid, ruow und guote gehorsame bringen ... mag». Um seine Mission zu erfüllen, durfte das Gremium weitere Ratsherren zuziehen, sich selbst ergänzen. Diese letzteren werden zu den «heimlich verordneten Räten». Dieses Recht, *bevollmächtigt zu handeln*, wurde für diesen einen Fall gegeben und ausdrücklich durch die Akten festgehalten. Es darf daraus aber noch nicht auf einen ständigen Ausschuß geschlossen werden. Am 20. November 1524 wurde neuerdings ein Gremium eingesetzt⁷⁴, als man durch das Gerücht, die Fünf Orte wollten Zürich überfallen, außerordentlich beunruhigt war⁷⁵. Sechzehn von Bürgermeister, Räten und Burgern Verordnete hatten Ratschläge und Ordnungen zu stellen, wie man in diesen «geschwinden, sorglichen und seltsamen löufen» Stadt und Land mit Geschütz und Kriegsmaterial versehen solle. Daneben erhielten Bürgermeister Walder und die Obristen Meister Gewalt, «wenn je zuo ziten schwer gross sachen vorhanden syent, dass si darin heimlicher wys zum besten handeln». Dabei mögen sie auch vier, fünf oder mehr Räte als Beigeordnete zuziehen, wenn es ihnen nötig erschiene. Im ersten Teil dieses Beschlusses wird sichtbar, daß Verordnete in beliebiger Zahl für irgendein Geschäft ohne weiteres verwendet werden konnten. Wichtig wird für uns der zweite Teil, die Bildung eines Gremiums mit außenpolitischen Vollmachten. Ausdrücklich wird das Recht gegeben, in schweren Zeiten bevollmächtigt handeln zu können. Aus dem Folgenden wird hervorgehen, daß sie von diesem Recht aber

⁷² Ein weiteres Beispiel gibt Strickler II, Nr. 115.

⁷³ Egli, Nr. 394.

⁷⁴ Egli, Nr. 591.

⁷⁵ Strickler I, Nr. 934.

nur Gebrauch machten, wenn sie von Räten und Burgern ausdrücklich dazu ermächtigt wurden.

Bisher wurde anhand weniger Quellenstellen das Problem in einem Überblick umrissen. Um die Verordneten herauszuheben und um ihre Bedeutung für die zürcherische Politik zu sehen, kann nun die Entwicklung des Rates und seine Tätigkeit seit Beginn des Jahres 1529 untersucht werden.

Innenpolitisch traten Verordnete im ersten Quartal von 1529 nur einmal hervor: als am Neujahrstag, einem Freitag, einige Herren auf dem Rüden, der Stube der Konstaffel, kein Fleisch essen wollten, sondern sich nach vorreformatorischem Brauch Fische auftragen ließen. Zwingli prangerte diese «Sonderungen» in der Predigt am folgenden Tage an. Es handelte sich bei den Schuldigen meistens um Glieder alter Geschlechter, oft adliger Abstammung, welche Anhänger des alten Pensionenwesens und deshalb Gegner des Zwinglischen Einflusses auf die Politik waren⁷⁶. Der Große Rat griff die Gerüchte auf und setzte einen Untersuchungsausschuß ein, der die Meister Binder, Ochsner und Adam Sprüngli umfaßte⁷⁷. Die beiden ersten waren Obriste Meister, Sprüngli dagegen gewöhnlicher Zunftmeister⁷⁸. Weder die beiden Bürgermeister noch der dritte Obriste Meister, Kambli, waren verordnet worden. Der Rat betrachtete sich als frei, beliebige Mitglieder mit der Aufgabe zu betrauen. Die Beauftragten hatten nach abgeschlossener Untersuchung den Burgern Bericht zu erstatten.

Ein weiterer innenpolitischer Aspekt war die Wahl Beyels. Nach dem Tode von Mangolt mußte die Stelle des Stadtschreibers neu besetzt werden. Zwingli brauchte für diesen Posten eine zuverlässige Persönlichkeit, denn das Amt war von größter Bedeutung. Der Stadtschreiber protokollierte die Sitzungen beider Räte; er war anwesend bei den Verhandlungen der «heimlichen» Ausschüsse⁷⁹. Ferner flossen aus seiner Feder zahlreiche Gutachten und Manifeste, etwa in Gerichtsfällen gegen Murner, gegen Einsiedeln im Falle Diebolds von Geroldseck, oder die Ansprachen an die Gemeinden bei dem Umritt der Boten bei der Bevölkerung der Fünf Orte anfangs Mai 1529. Beyel, ein Elsässer, in Basel ausgebildet und bischöflicher Notar in der Kanzlei⁸⁰, war sicher mit den zürcheri-

⁷⁶ Die Einzelheiten dieser Ereignisse siehe Gerig, Reisläufer, S. 73–78.

⁷⁷ Egl, Nr. 1532.

⁷⁸ StAZ G I 73.

⁷⁹ Die Ratschläge tragen meistens Beyels Schriftzüge.

⁸⁰ Zu Beyel vgl. Schnyder, Werner, und Richard, Emil: Das ausgestorbene Konstaffelgeschlecht der Beyel, in: Zürcher Taschenbuch 1946, S. 12ff. Wirz, Hans Georg: Zürcher Familienschicksale im Zeitalter Zwinglis, in: Zwingliana VI, S. 551ff.

schen Verhältnissen nicht vertraut. Es mochte fragwürdig erscheinen, einen Fremden als Ersten Schreiber einzustellen, denn alteingesessene Zürcher bewarben sich ebenfalls um dieses Amt. Der Säckelmeister Junker Hans Edlibach schien alle Voraussetzungen für diese Stelle zu haben⁸¹. Zwingli suchte eine andere, ihm ergebene Persönlichkeit, auf die er unbedingt zählen konnte. Oecolampad hatte Beyel mehrmals empfohlen⁸². Beyel selbst hatte den Reformator der Treue und Zuverlässigkeit versichert⁸³. Es mußte Zwingli schließlich günstig scheinen, einen unbekanntem Schreiber von außen kommen zu lassen, der in Zürich sich nur auf ihn stützen konnte und ihm also restlos verpflichtet war. Am 2. Februar versammelten sich die Räte und Burger unter Burgermeister Walder⁸⁴, der als Statthalter amtierte, da Burgermeister Röist in Baden an der Tagsatzung weilte. An dieser Sitzung wurde die Wahl vorgenommen. «Ist sollich ambt Wernher byell von minen herren gelichen.» Als Zwingli die Neuigkeit an Oecolampad mitteilte, war er sich seines Erfolges bewußt. «Byelus tuo solius testimonio noster est a secretis factus⁸⁵.» Dieser Satz muß vorsichtig übersetzt werden. Wirz gibt wieder: «Beyel ist allein auf Dein Zeugnis hin durch die Bemühungen der Heimlichen der Unsrige geworden⁸⁶», und Schnyder schließt daraus, daß Beyel von den Heimlichen gewählt worden sei⁸⁷. Dies stände aber im Widerspruch mit der Eintragung im Ratsbuch, wonach Räte und Burger die Wahl vorgenommen hatten. Was heißt in diesem Zusammenhang *a secretis*? Muß dies mit «Heimlichen» übersetzt werden? Peter Cyro hat in Bern zu Beginn der Ratsmanuale sein Handzeichen eingesetzt und schrieb dazu: «Petrus Gironus, Urbis Bernensis A Secretis⁸⁸.» Auf der ersten Seite des Buches der Notariatsprotokolle findet sich die Eintragung: «Libellus contractuum per Petrum Gironum a Secretis Bernensibus receptorum / Ceptus Kalendis Augusti MDXXV⁸⁹.» A Secretis hat in diesem Falle mit den

⁸¹ Mörikofer nimmt noch an, der Unterschreiber Burkhard Wirz sei der Gegenkandidat gewesen (Mörikofer, Bd. 2, S. 129). H. G. Wirz weist in seinem Aufsatz nach, daß Unterschreiber Burkhard Wirz mit seinen 21 Jahren für das Amt noch zu jung war. Nach H. G. Wirz kommt die Kandidatur Hans Edlibach eher in Frage (Zwingliana VI, S. 552f.).

⁸² Z X, S. 4, 13.

⁸³ Z X, S. 1 ff.

⁸⁴ StAZ B VI 250, 269v.

⁸⁵ Z X, S. 54.

⁸⁶ Zwingliana VI, S. 552.

⁸⁷ Zürcher Taschenbuch 1946, S. 15.

⁸⁸ Sulser, S. 32.

⁸⁹ Sulser, S. 39. A secretis scheint ein Terminus zu sein, der aus der spätrömischen Verwaltung übernommen wurde.

Heimlichen nichts zu tun, es handelt sich um den Titel des Stadtschreibers. Wir würden also übersetzen: «Beyel ist zu unserem Stadtschreiber gemacht worden allein auf Dein Zeugnis hin.» Die Macht der Heimlichen war nicht so groß, daß sie die wichtigsten Staatsämter hätten besetzen können. Es ließen sich auch nirgends Verordnete feststellen, die mit diesem Geschäft beauftragt worden waren. Um so größer ist aber der Erfolg Zwinglis, wenn er weiterfährt: «... denn soviel vermochte mein Vertrauen zu Dir, daß ich mich der stolzesten Familie offen widersetzte. Darauf gewannen wir das Mehr nur mit wenigen Stimmen. Doch jener wird durch Treu und Fleiß alles wieder ins Gleis bringen. Er weiß das vielleicht selbst nicht. Du aber kannst ihm alles geschickt beibringen, denn wenn er Deinem Zeugnis nicht entspreche, so würde er auch mich zugrunde richten⁹⁰.»

Am 9. Januar 1529 faßte der Rat in Zürich einen bedeutenden Entschluß wegen des Handels mit Bern und Unterwalden. Beide Parteien hatten ihre Schriften den Vermittlern vorgelegt⁹¹. Man erwartete bald einen Schlichtungsvorschlag der Unterhändler. Da der Handel so groß und schwer sei, daß das, so darüber gehandelt werde, nicht «lutprecht» werden soll, «sind min her burgermeister Röist / sambt den obristen meistern daruber zu sitzen und zû ratschlagen verordnet und den tag gen Arow von beiden Stetten angesehen, zû fertigen unnd *also vollen gewalt und befälch habenn*, darinn zû heimlichsten zû handeln und zû inen zû berufen es sige *geistlich oder weltlich personen* und was dann uff dem selben tag von beider Stetten botten gehandelt wirt, *das sol damenthin an min herren langen* und die zitt har die sach heimlich gehalten werden und die genanten min herren diewil des Ratz erlassen / Es were dann sach, das man ire noturfftig sin wurde⁹².» Dieses Ereignis wurde oft als Einsetzung des Heimlichen Rates bezeichnet⁹³. Um eine erstmalige Einsetzung konnte es sich aber nicht handeln – die Einrichtung konnte schon auf vorreformatorische Zeit zurückgeführt werden –, und hier die Errichtung einer ständigen Behörde zu sehen, scheint abwegig, denn die Vollmachten der Verordneten wurden ausdrücklich zeitlich beschränkt, damit der Große Rat einen Rechenschaftsbericht entgegennehmen konnte. Die rechtmäßigen Träger der Außenpolitik schienen nicht gewillt, ihr Recht aus den Händen gleiten zu lassen. Als wesentliche Neuerung kam die Bewilligung hinzu, Zwingli auch in außenpolitischen Ausschüssen für

⁹⁰ Übersetzung Zwingliana VI, S. 552.

⁹¹ Die Ereignisse im Zusammenhang siehe im 2. Kapitel: Der Oberländer Aufstand und die Einmischung Unterwaldens.

⁹² StAZ A 241.1. Regest Strickler II, Nr.12. StAZ B VI 250, 258.

⁹³ Mörkofer, Bd. 2, S. 136f. Staehelin, Bd. 2, S. 356f.

die Beratungen beizuziehen. Dadurch hatte er die rechtmäßige Möglichkeit, auf die Entschlüsse Einfluß zu gewinnen. Da aber ein Ausschuß von Fall zu Fall eingesetzt wurde, mußte auch Zwingli auf die nächste Möglichkeit warten, wobei es aber noch keineswegs feststand, daß bei folgender Gelegenheit der Rat wiederum die Beiziehung des Reformators gestattete. So war er – wie wir sehen werden – weder am 18. Februar noch anfangs März neuerdings bei den Beratungen anderer Verordneter für den Unterwaldner Handel anwesend⁹⁴. Sicher kann aus dieser Quelle nicht – wie es Mörikofer tut – auf die Einsetzung einer ständigen Behörde geschlossen werden.

Zur Charakteristik und Bedeutung des Heimlichen Rates können aber noch weitere Probleme herangezogen werden. Besonders wichtig scheint der Murner-Handel. Wir verzichten darauf, in unserem Zusammenhang die Wirksamkeit Murners zu schildern⁹⁵.

Schon längst ein derber Publizist, weit gereist und schließlich durch Bauernaufstände und Reformation aus dem Elsaß vertrieben, wirkte er seit Juli 1525 in Luzern. Mit seinen groben Machwerken griff er vorerst Zwingli an, wandte seine Aufmerksamkeit seit 1528 aber vor allem den Bernern zu. Da zwei der Elaborate («die gotsheyliche meß» und «des alten christlichen beren testament») beinahe gleichzeitig⁹⁶ mit einem Tagsetzungsverbot⁹⁷ von Schmähschriften herauskamen, reagierten die Burgrechtsstädte heftig. Obgleich die Angriffe Murners vor allem auf Bern abzielten, beleidigten sie Zwinglis Reformation überhaupt. Zürich fühlte sich deshalb ebenfalls betroffen und regte eine Zusammenarbeit der beiden Städte an. Schon am 23. Dezember unternahm es den entscheidenden Vorstoß in Bern⁹⁸ und fand es dringend notwendig, «uns on verzug zûsammen ze thünd». Deshalb wurde auf den 30. Dezember eine Besprechung nach Zürich einberufen. Nach einigen Meinungsverschiedenheiten⁹⁹ zwischen dem voranstürmenden Zürich und dem zurückhaltenden Bern einigten sich die beiden Städte schließlich unter der Vermittlung von Konstanz¹⁰⁰ zu einem gemeinsamen Vorgehen. Sie beschlossen, gegen Murner das Recht in Luzern zu fordern¹⁰¹. Von der Luzerner

⁹⁴ Die Ereignisse im Zusammenhang siehe Anmerkung 92.

⁹⁵ Mit Murners Biographie befassen sich näher Paul Scherrer, Willy Brändly und Theodor von Liebenau. Für den Verlauf des Rechtsstreites ist besonders Liebenau zu beachten, S. 206 f., 210, 220 ff.

⁹⁶ Steck und Tobler Nr. 2079.

⁹⁷ EA IV 1a, S. 1466, lit. e.

⁹⁸ Steck und Tobler Nr. 2076.

⁹⁹ StAB Instr. A, 246v, Steck und Tobler Nr. 2079.

¹⁰⁰ EA IV 1a, S. 1484.

¹⁰¹ EA IV 1b, S. 26.

Obrigkeit sollte eine Entscheidung erzwungen werden. Würde kein Urteil zustande kommen, so könnte man, wie Bern vorsah, auch die Luzerner Regierung für die Sticheleien und Beleidigungen Murners haftbar machen¹⁰².

Am 27. Januar verlangten beide Städte in gleichlautenden Missiven einen Rechtstag in Luzern¹⁰³. Dieses kam dem Begehren nach, offenbar sehr zur Überraschung der beiden Städte. Aus der späteren Ratlosigkeit zu schließen, hatten sie diese Antwort nicht erwartet. In seiner Entgegnung hielt Luzern aber ausdrücklich fest, daß es von Murner nur wisse, daß er ein christlicher Doktor sei und daß die Schmähschriften «doch ganz wenig mit unserm rat und heißen¹⁰⁴» ausgegangen seien. Die Reformierten erließen zwar, so behauptete Luzern, auch Schmähungen gegen die andern Eidgenossen und die ganze Christenheit. Den Zürchern wurde der Tag auf den 22. Februar, den Bernern auf den 1. März bewilligt¹⁰⁵. Die Burgrechtsstädte fanden es jedoch geeigneter, gemeinsam vorzugehen. Die Berner sollten also die Zürcher bereits am 22. Februar in Luzern unterstützen. Die Boten waren auf den Abend des 20. Februar nach Luzern beordert, um sich zuerst miteinander unterreden zu können¹⁰⁶ und in gemeinsamem Auftreten ihre Einigkeit zu betonen¹⁰⁷. Die reformierte Partei machte sich auf eine harte Auseinandersetzung gefaßt, denn die Zürcher Boten verlangten schon bei der Vorbesprechung mit Bern nach Beyel, dem neugewählten Stadtschreiber, damit er sie berate, «dann wir gschwinder scharpf lüten in disem handel wol bedörfend¹⁰⁸».

Anfangs Februar waren in Zürich mehrere Punkte für die Tagsatzung zu klären. Es handelte sich um Klageschriften des Landvogtes des Thurgaus und um die Einsetzung eines evangelischen Pfarrers in Kreuzlingen. Diese Fälle interessieren weiter nicht. Den gleichen Verordneten¹⁰⁹ Walder, den Obristen Meistern Binder, Ochsner und Kambli und schließlich noch Meister Thumisen wurde aufgetragen, Artikel und Ratschläge zu stellen, «was man zu dem murner uff den angesetzten Rechtstag clagenn und wie man sich halten welle, und mogent die verordneten die predicanten ouch». Hier bricht der Text ab. Es handelt sich nur um

¹⁰² Steck und Tobler Nr. 2079.

¹⁰³ EA IV 1b, S. 42, Steck und Tobler Nr. 2119.

¹⁰⁴ Steck und Tobler Nr. 2127.

¹⁰⁵ EA IV 1b, S. 42.

¹⁰⁶ EA IV 1b, S. 42.

¹⁰⁷ StAB Instr. A, 266v.

¹⁰⁸ Strickler II, Nr. 66.

¹⁰⁹ StAZ A 229.1, Nr. 60.

eine kurze, unvollständige Notiz. Es darf aber aus dem letzten Satz geschlossen werden, daß die Verordneten auch die Prädikanten – wobei vor allem an Zwingli zu denken ist – zu den Beratungen beiziehen sollten. Dieser Ausschuß verfaßte am 14. Februar einen Ratschlag, der zugleich auch als Instruktion für den Aufbau des Prozesses in Luzern dienen sollte¹¹⁰. Das Schriftstück stammt von der Hand Beyels, der als Schreiber meistens zu den Verhandlungen der Verordneten zugezogen wurde. Als Boten wurde Beyel, der treue Anhänger Zwinglis, und Meister Hans Wegmann ernannt. Dieser gehörte nicht unbedingt zu den Anhängern des Reformators; er hatte mit dem Pensionenwesen sehr lange geliebäugelt¹¹¹. Er konnte, den Wünschen der zögernden Räte entsprechend, ein Gegenpol zu Beyel sein.

Die Verordneten in Zürich waren darauf bedacht, den Rechtstag nicht ernst zu nehmen, da sie an der ehrlichen Einstellung des Luzerner Rates zweifelten. Zum vorneherein schienen ihnen die Richter verdächtig: Einen Erfolg Zürichs hielten sie in diesem Prozeß für aussichtslos¹¹². Als Beweis wurden die gleichzeitigen Bündnisverhandlungen der Innerschweiz mit den Österreichern angesehen¹¹³. Man glaubte, Luzern sei gar nicht um eine ernsthafte Lösung bemüht, sondern suche nur den eigenen Erfolg. Würde man auf diesem Rechtstag große Anstrengungen unternehmen, so könnte man doch nichts ernten «und nüts dazuo erlangen, dann schand, spott und schaden». Man müsse die Zeit in der jetzigen politischen Lage besser nützen, «desshalb vil unnützen kostens, nahitrolens, müeg und arbeit, so man hiemit vergeblich haben müsz ... zu verhüeten¹¹⁴».

Man versuchte in Zürich also von Anfang an, sich aus den Verhandlungen zurückzuziehen und Murner unter heftigen Anschuldigungen vor ein eidgenössisches Gericht zu fordern. Nachdem die Verhandlungen der Fünf Orte in Feldkirch bekannt geworden waren, traten die Verordneten am 18. Februar nochmals zusammen und faßten einen neuen Entschluß¹¹⁵. «Item Murners handels halb von Lutzern *ist durch mine herren die heymlichen* uff Dornsztat nach Invocavit im XXIX geradtschlaget unnd im aller besten angesehen...» Dieser Abschnitt erklärt den Begriff der Heimlichen: Es wurde festgestellt, um welche Verordnete es sich genau handelte. Es war ein einmalig eingesetztes Gremium, ein Ad-hoc-Aus-

¹¹⁰ Original StAZ E I 10.1, Regest EA IV 1b, S. 65–68.

¹¹¹ Gerig, Reisläufer, S. 18, 26 ff.

¹¹² EA IV 1b, S. 68.

¹¹³ Zu diesen Verhandlungen vgl. im 2. Kapitel: Die ersten Einwirkungen der Christlichen Vereinigung auf die innereidgenössischen Verhältnisse.

¹¹⁴ EA IV 1b, S. 68.

¹¹⁵ StAZ E I 10.1.

schuß, welcher Ratschläge für den Murner-Handel stellen sollte. Beyel bezeichnete nun diese Herren als die Heimlichen. Damit steht aber fest – was in den bisherigen Beispielen bereits gezeigt werden wollte –, daß die Heimlichen zwar keine ständige Behörde, aber mit den Ratsverordneten identisch waren.

In dieser zweiten Sitzung faßte der Ausschuß einen Entschluß¹¹⁶, der bedeutend wichtiger ist als die formelle Instruktion¹¹⁷, die man Beyel und Wegmann mitgegeben hatte: Die Boten seien nur zum Schein nach Luzern zu senden, denn man werde ja doch nur mit Spott abgewiesen. Die Richter seien parteiisch. Die Gesandtschaft sollte deshalb gleich nach ihrer Ankunft in Luzern wieder heimgerufen werden. «Das dann ettwan an Sunntag zü abent der kleyn Rath hieformnen züsammen berüfft / inen obgehordte meynung ... fürgehaltenn unnd dannenthyn eyn bott ylendts gan Lutzern verfertigt werd, der desz andernn tags an mentag früs zü Rathszyt uff das Rathhus gan Lutzern mit eyner schriftlichen abmanung komen unnd unnser botten im aller besten widerumb heym mane ... und wurd nemlich disz ungarlich der inhalt der abmanung uff miner herren verbesserung.» Es folgte ein Konzept einer Missive von der Hand Beyels. Die Gesandten waren also noch in Zürich – Beyel protokollierte –, und trotzdem wurde schon genau geplant, wie der Rechtstag zu sprengen sei. Die Heimlichen hatten aber nur das Recht, die *Instruktion* auszustellen. Wenn man vorzeitig die Verhandlungen abbrechen wollte, so ging das über ihre Kompetenz. Sie konnten den Plan nur entwerfen. Sogar das Schreiben wurde von Beyel schon verfaßt, das ihm, dem Boten, nachher der Kleine Rat nach Luzern senden sollte. Aber die Zustimmung der «mehreren» Gewalt war notwendig. Der Kleine Rat konnte noch anders entscheiden, sofern er mit dem Projekt der Heimlichen nicht einverstanden war. Am 21. Februar, nachdem Beyel und Wegmann inzwischen schon in Luzern angekommen waren, wurde der Kleine Rat versammelt. Aber er war nicht gleicher Meinung wie die Verordneten. Er verlangte, daß die Boten im Handel nach Instruktion weiterführen¹¹⁸. Zwingli und die Heimlichen waren nicht durchgedrungen, der Kleine Rat ließ sich nicht von den Verordneten die Hände binden.

Luzern hoffte, den Prozeß zu einem sicheren eigenen Erfolg zu gestalten, indem es die Ausschüsse der Landschaft zu den Verhandlungen rief. Die Untertanen waren dadurch an den Ereignissen mitbeteiligt. Die Obrigkeit wollte «glimpf schöpfen¹¹⁹» und brauchte nicht zu befürch-

¹¹⁶ StAZ E I 10.1.

¹¹⁷ Dazu auch das Tagebuch Beyels, Strickler II, Nr. 119, S. 58.

¹¹⁸ Strickler II, Nr. 121.

¹¹⁹ Strickler II, Nr. 66.

ten, daß die Landschaft – wie es schon 1527 geschah – gegen den Franziskaner aufgehetzt werden konnte. Diese Befürchtung war nicht unbegründet. Als dieser Versuch durchsichtig wurde und die Boten einen luzernischen Erfolg befürchteten, einigten sie sich darauf, den Prozeß abubrechen. Nunmehr stimmten beide Obrigkeiten, diesmal auch Zürich, zu¹²⁰. Bern beschränkte sich darauf, seine Anklagerede zu verlesen und das Recht nicht vor Richtern zu verlangen, die es für parteiisch hielt, sondern vor den XII Orten in Baden.

Dieses Beispiel trägt dazu bei, die Bedeutung der Ausschüsse nicht zu überschätzen, denn die Grenzen ihres Einflusses werden hier deutlich.

Zürichs Politik beschränkte sich nicht nur auf eidgenössische Probleme. Auch mit dem Ausland wurden Bündnisverhandlungen aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist der Heimliche Rat in der Historiographie berühmt geworden. Er sollte die Beziehungen anknüpfen. Diese Bestrebungen setzten aber mit voller Energie erst nach dem Ersten Kappelerkrieg ein, weshalb sie außerhalb des von uns untersuchten Zeitraumes liegen. Trotzdem steht aber der Ausschuß (oder die Ausschüsse), welcher die Bündnisverhandlungen vorbereitete und leitete, mit den institutionellen Problemen dieses Kapitels in einem grundsätzlichen Zusammenhang.

Die Fragestellung soll deshalb kurz umrissen werden: Als Zwingli am 3. September 1529 heimlich aus Zürich wegritt, um auf Einladung des Landgrafen Philipp von Hessen in Marburg das Religionsgespräch mit Luther zu besuchen, schrieb er an Rat und Zweihundert in Zürich: «Er (Philipp) hatt ouch demnach zwey mal an unser herren, die verordneten heimlichen, durch gschriff by rytenden botten geworben, das sy mir vergunnen wellind hinab ze varen, welches sy mir gheins wegs nachgeben oder erloben, sunder mich für üwer wysheytt gewisen¹²¹.» Da aber Zwingli auch von den Zweihundert eine Absage befürchtete, ritt er ohne weitere Mitteilung weg. Mit der gleichen Post ging ein Schreiben an die Verordneten ab¹²², worin sich Zwingli ebenfalls rechtfertigte und den Ausschuß ermunterte, in den Verhandlungen um den Beibrief des Landfriedens eine feste Stellung zu beziehen. Zwingli erwähnte damit deutlich, daß ein Ausschuß bestimmt war, um die Verhandlungen mit Hessen zu führen. Personell läßt sich dieser Heimliche Rat vorerst nicht erfassen. Daß Zwingli gleichzeitig die Verordneten zu einer festen eidgenössischen Politik ermunterte, darf jedoch nicht zum Schlusse führen, daß ein Ausschuß für eidgenössische Probleme zugleich auch der

¹²⁰ Steck und Tobler Nr. 2169.

¹²¹ Das heißt an die Zweihundert gewiesen. Z X, S. 293₁₋₅.

¹²² Z X, S. 296–297.

Heimliche Rat für die hessischen Angelegenheiten gewesen sei. Für bestimmte, im einzelnen fest umrissene Fälle wurden Verordnete eingesetzt. Für die Verhandlungen um den Beibrief ernannte man aber nur Ende Juli einen Ausschuß, um die Instruktion vorzubereiten¹²³. Die späteren Aufträge in diesem Geschäft haben Räte und Bürger jedoch selbst erledigt. Da also im September kein Heimlicher Rat für diese eidgenössische Aufgabe eingesetzt worden war, kann die Aufforderung Zwingli an Bürgermeister, Obriste Meister und heimlich verordnete Räte nur die Bedeutung einer allgemeinen Ermunterung haben.

Nachdem also nicht auf Identität zweier Kommissionen geschlossen werden kann, stellt sich erstens die Frage nach der personellen Zusammensetzung des Heimlichen Rates für außereidgenössische Angelegenheiten und zweitens nach der Amtsdauer dieser Verordneten. Wurden hier die Verordneten auch häufig gewechselt, oder kann in diesem Falle von einem ständigen Gremium gesprochen werden?

Am 12. Juni 1529 kam ein Brief von Basel nach Zürich, der von heimlichen Vorbereitungen für das Burgrecht mit Straßburg berichtete. Absender waren «der statt Basel heimliche herren / so man nempt die dryzehen». Das Schreiben war bestimmt für «den fromen fürsichtigen Ernsamen wysen Burgermeister Walder¹²⁴, Meister Clawsen Setzstab unnd Meister Stollysen alle der Rethen zü Zürich¹²⁵». Offenbar waren diese Räte für das Geschäft verordnet. Ausnahmsweise war die Adresse nicht anonym gehalten¹²⁶. Nun war wohl Niklaus Setzstab im Rat¹²⁷, ein Stollysen dagegen existierte nicht. Möglicherweise lagen dieser Bezeichnung die Namen der beiden Ratsherren Stoll und Thumisen zugrunde. Nachweisbar ist es aber nicht. Daneben besitzen wir Akten, welche die Zusammensetzung des Ausschusses genau belegen:

Am 1. Dezember 1529 berichtete Basel an Bern von Gefahren, die den Reformierten von seiten des Kaisers drohten¹²⁸. Diese Meldung wurde am 4. Dezember von Bern nach Zürich und Schaffhausen weitergegeben¹²⁹.

¹²³ StAZ B VIII 43, 25r–33v.

¹²⁴ Da wir noch in der Amtsperiode des Natalrates sind, war Diethelm Röst Burgermeister (StAZ G I 73). Dieser wurde in den Ratssitzungen jedoch häufig – vermutlich aus Krankheitsgründen – von Walder, der als Statthalter amtierte, ersetzt. (Vgl. StAZ B VI 250, 300ff.)

¹²⁵ StAZ A 229.2, Nr. 27.

¹²⁶ Üblicherweise war der Brief, der für einen Ausschuß in Zürich bestimmt war, an Bürgermeister, Obriste Meister und heimlich verordnete Räte adressiert. Einzelne Namen wurden nicht genannt.

¹²⁷ StAZ G I 73. Jetzt: Ratslisten, bearbeitet von Werner Schnyder, S. 290.

¹²⁸ EA IV 1b, S. 478–479. Roth IV, Nr. 232.

¹²⁹ EA IV 1b, S. 479.

Die Nachrichten sowie die Frage eines koordinierten Verfahrens gegen verdächtige Spione, was einen wirksamen Schutz vor Überraschungen bringen sollte, wurden auf dem Burgertag vom 20. Dezember in Basel zur Sprache gebracht¹³⁰. Gleichzeitig erörterte man auch die kritische Lage der Reformierten in Rottweil¹³¹. Auf diesem Tag wurde von den Bedrängten eine Klageschrift eingereicht¹³². Als sie der Rat von Zürich zur Kenntnis nahm, verordnete er Binder, Ochsner, Thumisen, Schwyzer, Kambli und Zwingli, über dieses Problem zu ratschlagen und ihre Ansichten nachher dem Rate zu unterbreiten¹³³. Diese Liste wurde zwar nicht im Ratsbuch festgehalten. Der genaue Auftrag findet sich aber unter den Akten Kappelerkrieg im Staatsarchiv Zürich: Die genannten Verordneten und Burgermeister Walder hatten Ratschläge zu stellen, was auf dem nächsten Burgertag vorzubringen sei. «Zuvor darüber zû beratschlagen von Noten, ist uff gefallen, mindern oder meren miner herren¹³⁴.» Zwingli hatte seine Ansichten in einem Gutachten festgehalten¹³⁵, das aber weit über die vorgeschriebenen Ziele hinausging. Es war eine sehr vielschichtige allgemeine Betrachtung zur Lage. Die Aufgabe wurde aber vom Rate genau umrissen¹³⁶. Unter anderem hatte der Ausschuß Ratschläge über die Lage Rottweils zu stellen, was die Tatsache erhärtet, daß die oben aufgeführte Liste von Verordneten identisch ist mit der personellen Zusammensetzung dieses Ausschusses. Außerdem diskutierte dieser Heimliche Rat auch die Politik mit Deutschland und besonders mit Philipp von Hessen. Entscheidend jedoch ist, daß der

¹³⁰ EA IV 1 b, S. 475, lit. b.

¹³¹ EA IV 1 b, S. 475, lit. a.

¹³² EA IV 1 b, S. 476–477.

¹³³ Vermerk von Beyel auf der Rückseite der Klageschrift der Rottweiler (EA IV 1 b, S. 477). Nach Strickler II, Nr. 1032, scheint Zwingli gleichzeitig für die St. Galler Frage verordnet gewesen zu sein.

¹³⁴ StAZ A 229.2, Nr. 174. Das Blatt ist zwar nicht datiert. Da aber die Verordneten genau dieselben sind (Walder kam noch dazu), wie sie auf der Rückseite der Klageschrift der Rottweiler vermerkt wurden, drängt sich die Datierung auf. Außerdem bildet das Dokument ein Glied in der Kette der folgenden Aktenstücke. Vgl. Anm. 136.

¹³⁵ EA IV 1 b, S. 506–509; Z VI/II, Nr. 157.

¹³⁶ StAZ A 229.2, Nr. 176. Obgleich auch dieses Dokument kein Datum trägt, ist es nach dem Inhalt eindeutig datierbar: Die Punkte, die den Verordneten zur Vorbesprechung anvertraut wurden, kamen nachher alle ausnahmslos auf dem Burgertag vom 10. Januar 1530 zur Sprache (Abschied dieser Tagsatzung EA IV 1 b, S. 503–505). StAZ A 229.2, Nr. 176 lautet folgendermaßen: «Erst malen habent unser herren uns gwalt geben, *rattschleg von des lantgraven handel von hessen zethûn und demnach dieselben rattschleg wider an unser herren und obern zebringen*. Dem/nach die rottwiler betreffend habent unser herren uns ouch zerattschlagen gwalt geben / und was gehandlot wirt angentz unsern herren zû schriben. Witter als in

Ausschuß selbst in der auswärtigen Bündnispolitik keinerlei Vollmachten hatte, sondern nur die Sitzung der Räte vorbereiten durfte¹³⁷.

Neben dieser strengen Kontrolle der Verordneten durch Räte und Bürger konnte es in andern Fällen auch vorkommen, daß ein Ausschuß aus eigener Kompetenz Instruktionen ausstellte¹³⁸, sofern ihm dies von den entsprechenden Behörden bewilligt wurde. Ferner war er auch in der Lage, zu einer Instruktion, die von Räten und Bürgern gefertigt wurde, für geheime Fragen noch Ergänzungen anzubringen, über welche dann die Boten auch nur dem Ausschuß zu berichten hatten¹³⁹.

Nachdem der Heimliche Rat für die Bündnispolitik personell und in seinem Kompetenzbereich erfaßt werden konnte, stellt sich die Frage nach seiner Amtsdauer. Es gelang uns nur, die vorberatende Instanz für den Burgertag vom 10. Januar 1530 zu erfassen, während die angeführten Beispiele vom September und Oktober 1529 nicht auf die personelle Zusammensetzung schließen lassen. Ob sich die gleichen Verordneten wieder oder schon früher mit der Bündnispolitik befaßten oder ob ein häufiger Wechsel stattfand, vermöchte nur eine eingehende Untersuchung über die Stellung zum reformierten Deutschland und zu Philipp von Hessen zu klären¹⁴⁰.

Die Untersuchung über den Heimlichen Rat wäre wohl unvollständig, wenn nicht noch die Institutionen anderer Städte zu Vergleichszwecken herangezogen würden. War Zürich einmalig, oder handelte es sich in diesen Ausschüssen um eine allgemeine Erscheinung¹⁴¹?

disen gfare und gschwinden louffen onzwifel verretter und specher uszgeschickt werdent / das man jetzo ouch rattschlage / ob man gmeinlich eins wurdj wo man sölich argwenig lüt fundj und betretten möchtent werden, das man sy an nemm / dermitt nit nur ein oder zwey ortt sölchs für sich selbs thügint.» Es folgen Beispiele solcher Spione und die Frage, ob man mit ihnen gemeinsam verfahren solle.

¹³⁷ In der Instruktion der Zürcher Boten vom 5. März 1530 für den Tag von Baden wird deutlich gesagt, daß der Ausschuß für Burgrechtfragen keine Vollmachten hatte. Regest Strickler II, Nr. 1185. Besonders deutlich Original StAZ B VIII 1, 256v–257r. Was das Burgrecht mit Hessen betreffe, solle man mit den andern Boten handeln, «doch alles unvergriffenlich uff wider hinder sich bringen, dann der handel biszhar allein zwüschemm unns den heimlichen belibenn unnd an meereren gewalt nit gelanget ist. Deszhalb, wo es dem selbenn gewalt nit annehmlich sin welt, so habennnd wir nützit darinn zu besagen...».

¹³⁸ Teildruck EA IV 1b, S. 419–421. Original StAZ A 229.2, Nr. 159.

¹³⁹ StAZ B VIII 2, 7r–15r. EA IV 1b, S. 322–324, und EA IV 1b, S. 336.

¹⁴⁰ Indirekt lassen sich die Verordneten zur Vorberatung der großen Instruktion auf den Burgertag zu Aarau vom 31. Oktober 1529 erschließen. Vgl. Einleitung zu Z VI/II, Nr. 150.

¹⁴¹ Die Parallelen der bernischen und zürcherischen Verfassung hat Köhler kurz umrissen. «Die beiden Staatswesen, in der Hauptsache von gleicher Struktur, waren in der Funktion verschieden..., trotzdem beide Staatswesen die Exekutivbehörde

In Bern gab es eine Parallele. Kompetenzen und Aufgabenkreis des bernischen Heimlichen Rates waren allerdings verschieden¹⁴². Grundsätzlich stellte sich in Bern genau dasselbe Problem. Die Intensivierung der Staatstätigkeit verlangte eine vermehrte Entlastung der Räte; Kommissionen – permanente oder ad hoc gebildete – und Kammern leisteten die Spezialarbeit¹⁴³. Vor allem nach der Eroberung der Waadt war eine Abänderung des Verwaltungssystems notwendig¹⁴⁴. Die eigentliche Entstehungszeit der zahlreichen Kammern liegt deshalb nach dem für uns interessanten Zeitraum. Vor allem in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert wurde eine Unmenge solcher Gremien geschaffen¹⁴⁵. 1529 bestanden – wie Geiser feststellt – nur für das Bauamt und das Chorgericht¹⁴⁶ eine Ratskommission. Ferner spielte die Vennerkammer¹⁴⁷ bereits eine große Rolle. Verordnete für außenpolitische Probleme lassen sich auf den ersten Blick keine feststellen. Räte oder Burger berieten die Missiven und Instruktionen selbst, wie aus den Ratsmanualen deutlich hervorgeht. Die Meinungen der einzelnen Ratsparteien wurden aber nicht festgehalten, sondern lediglich die Beschlüsse wiedergegeben¹⁴⁸. Schriftliche Vorschläge einzelner Ratsherren wurden zwar unterbreitet¹⁴⁹, sind heute aber nicht mehr vorhanden. Nur eine einzige Ausnahme kann angeführt werden. Als am 2. März eine Basler Botschaft kam und den Entwurf eines Burgrechtes vorlegte, stimmten ihm von den elf anwesenden Mitgliedern des Kleinen Rates nur vier zu. Darauf wurden Hüpschi, Tillmann, Im Haag und Werd verordnet, das Projekt zu besprechen¹⁵⁰. Am folgenden Tag erteilten die Zweihundert ihre Zustimmung¹⁵¹. Diese Verordneten blieben aber, wenn man sich nach den Ratsmanualen richtet, ein Einzelfall. Wie Geiser feststellt, hatte allerdings auch die Vennerkammer formell einige außenpolitische Rechte: Sie durfte die Gesandten

des geheimen Rates besitzen » (Zwingliana IV, S. 454). Wie bereits dargelegt, handelte es sich im Heimlichen Rat nicht um eine Exekutivbehörde, sondern um einen vorberatenden Ausschuß, der in besonderen Fällen Vollmachten erhalten konnte.

¹⁴² Auch Feller bestätigt die Existenz eines Geheimen Rates, ohne allerdings dessen Funktionen zu erläutern. Feller, Geschichte Berns, Bd. 2, S. 212.

¹⁴³ Vgl. Steiger, Christoph von: Probleme des bernischen Patriziates, S. 8.

¹⁴⁴ Geiser, Verfassung, a.a.O. S. 117–118.

¹⁴⁵ Genauere Aufzählung bei Geiser, Verfassung, a.a.O. S. 123–129. Grundsätzliche Behandlung des Problems bei Steiger, a.a.O. S. 8.

¹⁴⁶ Zum Beispiel StAB U.P. 79, Nr. 43.

¹⁴⁷ Siehe Anfang des Abschnittes «Die Heimlichen Räte». Ferner Sulser, S. 32.

¹⁴⁸ Eine Ausnahme bildet StAB U.P. 79, Nr. 31, wo am 11. August 1530 zwei Rats schläge festgehalten und der verworfene nachher gestrichen wurde.

¹⁴⁹ StAB Ratsmanual 220, S. 92.

¹⁵⁰ StAB Ratsmanual 221, S. 32.

¹⁵¹ Steck und Tobler Nr. 2183.

sowie Tagsatzungen bestimmen. «Bei wichtigeren Fällen aber mußte eine Bestätigung durch Räte und Bürger erfolgen¹⁵².»

Feller und Köhler betonten aber zu Recht, daß in Bern ein Geheimer Rat schon zur Zeit der Reformation¹⁵³ vorhanden gewesen sein muß. Obwohl – im Gegensatz zu Zürich – überhaupt keine Ratschläge mehr vorhanden sind und sich in den Ratsmanualen natürlich kein Niederschlag findet, sind Briefe erhalten, die an den Heimlichen Rat gerichtet wurden. Wie in Zürich Bürgermeister und Obriste Meister als ständiger Ausschuß geheime Informationen und Kundschaften empfangen und berieten¹⁵⁴, sammelte auch der Heimliche Rat in Bern Nachrichten über Umtriebe im Reich¹⁵⁵. Aus den meisten Adressen geht hervor, daß den zürcherischen Bürgermeistern und Obristen Meistern in Bern Schultheiß und Venner als Kern dieses Ausschusses entsprachen¹⁵⁶. Es gelang uns aber nicht, die weiteren verordneten Räte in Bern personell zu erfassen. Schwieriger ist es jedoch, die Kompetenzen der Heimlichen Räte beider Städte zu vergleichen. An einigen Beispielen soll es versucht werden.

Drei Angebote für Bündnisse waren vom Juli bis September 1529 zu diskutieren: Straßburg, die süddeutschen protestantischen Reichsstädte und Württemberg. Straßburg war bereits spruchreif. An der reformierten Sondertagsatzung in Baden wurde Ende Juli darüber diskutiert¹⁵⁷. Die Beratungen lagen bereits nicht mehr bei den Heimlichen, vielmehr waren die Räte orientiert¹⁵⁸. Dann aber tauchte die Rangfrage auf: Sollte Straßburg vor oder nach Zürich stehen? Die Verordneten in Zürich waren der Ansicht, daß Straßburg keineswegs der Vortritt gelassen werden könne, und schrieben diese Meinung an Schultheiß, Venner und Heim-

¹⁵² Geiser, a.a.O. S. 118. Tatsächlich lassen sich Ernennungen von Gesandtschaften durch die Vennerkammer schon im ersten erhaltenen Manual dieser Kommission (1530) feststellen.

¹⁵³ Wenn in Bern von einem Heimlichen Rat gesprochen wird, so darf er nicht mit den Heimlichern verwechselt werden, welche verfassungsrechtliche Kompetenz besaßen. Die Aufgaben *dieser* Heimlichen werden von Steiger folgendermaßen umrissen: «Ein natürliches Spannungsverhältnis zwischen den beiden Räten drückte sich schon institutionell in den beiden (Heimlichern von Bürgeren) aus, die als Vertreter der Zweihundert darüber zu wachen hatten, daß der Kleine Rat nicht gegen die Satzungen und Ordnungen verstieß und nicht Entscheide, die über seinen Kompetenzbereich hinausgingen, fällte.» Steiger, a.a.O. S. 8. Mit diesen Heimlichern hatte der Heimliche Rat also nichts zu tun.

¹⁵⁴ Siehe den ersten Teil dieses Abschnittes.

¹⁵⁵ StAB U.P. 53, Nr. 19, und U.P. 79, Nr. 32.

¹⁵⁶ StAB U.P. 77, Nrn. 177 und 179 beispielsweise.

¹⁵⁷ EA IV 1b, S. 302.

¹⁵⁸ StAB Ratsmanual 222, S. 207.

liche Räte in Bern¹⁵⁹. Dort wurde diese Frage jedoch nicht vom geheimen Gremium erörtert, sondern gleich vor den Rat gebracht¹⁶⁰. Die Antwort wurde wieder an den Ausschuß in Zürich gerichtet¹⁶¹. Was in Zürich noch in den Kompetenzbereich der Verordneten gehörte, wurde in Bern vor dem Kleinen Rat verhandelt. Der Ausschuß war hier lediglich berechtigt, die Meldung entgegenzunehmen. Als Konstanz das Begehren stellte, die süddeutschen Städte ins Christliche Burgrecht aufzunehmen, sollte dies auf der Tagsatzung Ende Juli 1529 besprochen werden¹⁶². Die Zweihundert in Bern stellten die Grundzüge der Instruktion für gemein eidgenössische Probleme auf. Vom Bündnisplan wußten sie aber offensichtlich nichts¹⁶³. In der schriftlichen Instruktion war zu diesem geheimen Problem befohlen: «Sodenne belangend die von Constantz ann gemein Eydgnossen ze werben / Sy in den pund komen ze lassen, ist üch, her Seckelmeyster, unvergessen, wie ir mit den potten von Zürich darinne handeln sollend¹⁶⁴.» Offenbar wurde dieses Problem im Ausschuß besprochen¹⁶⁵, wobei Tillmann als Bote anwesend war, so daß man ihm nachher keine eingehenden schriftlichen Befehle mehr anzuvertrauen brauchte. Als aber Ende Juli wegen des gleichen Problems eine weitere Zuschrift des Heimlichen Rates aus Zürich kam und wiederum an den Ausschuß in Bern adressiert war, da wurde die Sache nicht mehr geheim gehalten, sondern den Burgern vorgelegt¹⁶⁶. Wie aus der späteren Instruktion hervorgeht, waren sie voll orientiert¹⁶⁷. Offenbar war Zürich von dieser Veröffentlichung überrascht, denn als das Gespräch auf ein Bündnis mit dem Herzog von Württemberg kam, baten die Verordneten Zürichs – nach einer ersten geheimen Orientierung¹⁶⁸ der bernischen Heimlichen – in ihrem zweiten Schreiben an den Ausschuß¹⁶⁹, daß «ir dise sach, daran dem güten herren vil gelegen sin wil, in großer vertrüwter heimlichkeit behalten¹⁷⁰», und daß sie über den Bündnisentwurf sitzen und den Boten für den nächsten Tag in Basel instruieren sollten.

¹⁵⁹ EA IV 1b, S. 338.

¹⁶⁰ Steck und Tobler Nr. 2501.

¹⁶¹ Steck und Tobler Nr. 2503.

¹⁶² EA IV 1b, S. 302.

¹⁶³ Steck und Tobler Nr. 2435.

¹⁶⁴ StAB Instr. A, 322v.

¹⁶⁵ Am 3. August antwortete der Heimliche Rat von Bern in einer Missive an die entsprechende Instanz in Zürich (EA IV 1b, S. 323).

¹⁶⁶ Steck und Tobler Nr. 2473.

¹⁶⁷ StAB Instr. A, 329r–329v.

¹⁶⁸ Steck und Tobler Nr. 2469. StAB U.P. 77, Nr. 175.

¹⁶⁹ StAB U.P. 77, Nr. 177.

¹⁷⁰ Steck und Tobler Nr. 2493.

Der Kleine Rat hatte seinen Willen für die Tagsatzungsabgeordneten schriftlich niedergelegt. Über die geheimen Bündnispläne aber schienen geheime Ratschläge des Ausschusses vorzuliegen, denn Tillmann wurde nur instruiert: «Belangend die Christlichen Burgrechte habt ir her seckelmeyster noch in frischer gedächtnusz was zum teyll daruber beratslaget / was wyter darinne gehandelt wirt man üch hienach berichten¹⁷¹.» Tatsächlich wurden diese Probleme in Baden auch geheim behandelt. Ein besonderer Abschnitt des Abschiedes war nur für die Heimlichen Räte bestimmt¹⁷².

Zusammenfassend kann also für die Lage in Bern folgendes festgehalten werden: Ein Heimlicher Rat war seit Juni 1529 vorhanden. Seine Kompetenzen berührten aber nicht die Politik gegenüber anderen eidgenössischen Orten, denn für diese Aufgaben wurde nie¹⁷³ ein Ausschuß bestellt. Räte und Burger ließen sich dieses Recht nicht nehmen: Vorberatende Instanz war der Kleine Rat, und die Zweihundert stellten Abänderungsanträge und billigten die Schriftstücke¹⁷⁴. Mit seinen 27 Mitgliedern – davon nahmen nur 10 bis 20 an der Sitzung teil¹⁷⁵ – war der tägliche Rat Berns viel geeigneter für die Vorberatungen als die 50 Köpfe zählende entsprechende Behörde in Zürich. Die Notwendigkeit des Ausschusses war also geringer. Wenn die später zu erörternde Spaltung des bernischen Rates erwogen wird, kann es nicht verwundern, daß weder bevollmächtigte noch vorberatende Ausschüsse für die Außenpolitik die gleiche Bedeutung wie in Zürich erhalten konnten. Gegensätze und Mißtrauen waren zu stark. Für die Bündnisverhandlungen mit fremden Städten und als Nachrichtenzentrum für Meldungen aus dem Ausland wurde schließlich ein Heimlicher Rat eingerichtet. Diese Instanz orientierte Räte und Burger aber sehr rasch, viel rascher als der entsprechende Ausschuß in Zürich. Wenn in Zürich noch Verordnete ein Geschäft behandelten, konnten in Bern Räte und Burger schon längst eingeweiht sein.

Die Verhältnisse in Basel hatten verschiedene Parallelen zu Zürich. Ratsverordnete finden sich auch für innenpolitische Fragen als vorberatender Ausschuß¹⁷⁶ oder als bevollmächtigtes Gremium. Fünf Heimliche wurden vom Kriegsrat, der auch schon ein bevollmächtigter Ausschuß war, bestimmt, um in größter Verschwiegenheit Hauptleute zu ernennen, welche die Stadtverteidigung vorbereiten und darüber Bericht

¹⁷¹ StAB Instr. A, 335r.

¹⁷² EA IV 1b, S. 336.

¹⁷³ Mit einer Ausnahme. Siehe Anmerkung 148.

¹⁷⁴ Geiser, a.a.O. S. 98.

¹⁷⁵ Vgl. StAB Ratsmanuale.

¹⁷⁶ Roth III, Nr. 393, 396.

erstatten sollten¹⁷⁷. Als der Beschluß gefaßt wurde, den Zürichern mit Truppenmacht nach Kappel zuzuziehen, besaß der Ausschuß der Kriegsherren viel größere Vollmachten als irgendeine Gruppe von Verordneten in Zürich¹⁷⁸. Die Kriegsherren gaben den früher eingesetzten fünf Heimlichen Vollmachten, in der Beratung der Stadtverteidigung fortzufahren. Sie bestimmten, wann und mit welcher Kriegsstärke man den Zürichern zuziehen sollte. Sie setzten fest, wie sich die Boten am 12. Juni auf dem Vermittlungstag in Aarau¹⁷⁹ verhalten mußten. Als die Bündnispläne mit dem reformierten Ausland seit dem Juni 1529 eingehend besprochen wurden, verordnete auch Basel «Burgermeyster unnd geheyme rätthe genant die dryzechen¹⁸⁰». Von diesem Heimlichen Rat sind noch Protokolle erhalten¹⁸¹. Es handelte sich, schon der präzise Name verrät es, um einen festen Ausschuß mit großen Vollmachten, der eine lebhaftere Tätigkeit entwickelte¹⁸². Er beriet und entschied über Krieg und Frieden und war für die Sicherheit der Stadt verantwortlich. Ferner übte er ein Aufsichtsrecht über die Beamten aus. Da er an ihn gewiesene Geschäfte endgültig entscheiden durfte, hat er sich häufig über den Willen des Kleinen Rates hinweggesetzt. Gewählt wurde dieser Ausschuß für ein Jahr vom Kleinen Rat. Es gehörten ihm die beiden Burgermeister, die beiden Obristmeister und neun militärisch geschulte und diplomatisch erfahrene Mitglieder des Kleinen Rates an¹⁸³.

Neben Konstanz¹⁸⁴ besaß aber auch Luzern einen Geheimen Rat. Er wurde zur Zeit der Kappelerkriege gegründet und später wieder aufgelöst¹⁸⁵. Die Bedeutung dieses Ausschusses ist allerdings nicht bekannt. Korrespondenz ist nicht erhalten geblieben. Auch auf fünförtischer Ebene sollte ein Kriegsrat geschaffen werden¹⁸⁶. Solche Bestrebungen hatten aber immer mit der Schwierigkeit zu kämpfen, daß die Bauern der Landsgemeindekantone aus angeborenem Mißtrauen jeglichem Heimlichen Rat abgeneigt waren.

¹⁷⁷ Roth III, Nr. 506.

¹⁷⁸ Roth III, Nr. 631.

¹⁷⁹ Siehe das Schlußkapitel über das Zustandekommen des Friedensvertrages.

¹⁸⁰ Roth IV, Nr. 81.

¹⁸¹ Zum Beispiel Roth IV, Nr. 174.

¹⁸² Roth IV, Nr. 81, 85, 142.

¹⁸³ Müller, Basler Ratsverfassung, S. 40–41.

¹⁸⁴ Zum Beispiel Roth IV, Nr. 84.

¹⁸⁵ Vgl. Grüter, Bd. 2, S. 468f. Cysat knüpft in seinem Geheimbuch von 1609 an die Kappelerkriege an (ASRG III, S. 121 ff.). Segesser erwähnt nicht ausdrücklich den Heimlichen Rat, dagegen betont er, daß aristokratische Elemente aufkommen, deren Vollendung die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts bringen wird (Bd. III, S. 93, 162).

¹⁸⁶ Vgl. Kapitel «Kriegsausbruch, Haltung der Fünf Orte».